

Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur.



Bachelorarbeit

Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Sozialen Medien - pädagogische Herausforderungen am Beispiel von TikTok

Vorgelegt von:

Angélique Lauckner

Matrikelnummer: 24957

BA-Studiengang: Kultur- und Medienpädagogik

Erstgutachter: Prof. Dr. phil. Frederik Poppe

Zweitgutachterin: Prof. phil. Nana Adriane Eger

Abgabedatum: 19.08.2022

Abstract (englische Version)

Discrimination against people with disabilities in social media is an issue that needs to be focused on more intensively. Enabling equal participation in the media is often a challenge. In this paper, on the one hand, various barriers that limit the participation of people with disabilities in social media are addressed, while, on the other hand, stereotypical media representations of people with disabilities in a discriminatory context are critically examined and challenged. Additionally, various studies are highlighted that examine social media usage patterns and accessibility requirements. Subsequently, differently categorized TikTok videos will be analyzed in terms of stereotypical representations. As a result, practical pedagogical recommendations for inclusive media education and prevention of barriers are suggested, the use of which can enable equal participation in media.

Keywords: discrimination, social media, people with disabilities, TikTok, educational challenges

Abstract (deutsche Version)

Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderungen in den sozialen Medien ist ein Thema, welches intensiver in den Fokus gerückt werden muss. Das Ermöglichen einer gleichberechtigten Teilhabe an Medien stellt oft eine Herausforderung dar. In der vorliegenden Arbeit wird einerseits auf verschiedene Barrieren eingegangen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an sozialen Medien einschränken, während andererseits stereotypische mediale Darstellungsweisen von Menschen mit Behinderungen in diskriminierendem Kontext kritisch hinterfragt und durchleuchtet werden. Zusätzlich werden verschiedene Studien aufgezeigt, die das Nutzungsverhalten und die Zugangsvoraussetzungen sozialer Medien untersuchen. Anschließend werden verschieden kategorisierte TikTok-Videos in Bezug auf stereotypische Darstellungsweisen analysiert. Infolgedessen werden praxisnahe pädagogische Handlungsempfehlungen für inklusive Medienbildung und Prävention von Barrieren nahegelegt, deren Nutzung eine gleichberechtigte Teilhabe an Medien ermöglicht.

Schlagwörter: Diskriminierung, Soziale Medien, Menschen mit Behinderungen, TikTok, Pädagogische Herausforderungen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Begriffserklärung	2
2.1 Definition Behinderung.....	2
2.2 Modelle von Behinderung.....	3
2.3 Definition Diskriminierung.....	6
2.4 Formen von Diskriminierung	7
2.5 Definition Barrierefreiheit	8
2.6 Definition Inklusion.....	9
2.7 Definition Medien und soziale Medien.....	10
2.8 Definition TikTok	11
3 Teilhabe in Medien - Mediale Darstellung	12
3.1 Darstellung von Behinderung in den sozialen Medien.....	12
3.2 Teilhabe an Medien – mediale Zugänglichkeit.....	14
3.3 Teilhabe durch Medienbildung und Medienkompetenz	16
4 Nutzungsverhalten der sozialen Medien	18
4.1 Nutzungsverhalten TikTok.....	20
4.2 Inklusionsorientierung und Barrierefreiheit TikTok	21
4.3 Chancen und Vorteile der Plattform TikTok.....	22
4.4 Risiken und Nachteile der Plattform TikTok	23
4.5 Diskriminierung TikTok, Challenges und Videos	25
5 Analyse konkreter Beispiele	27
5.1 Diskriminierung durch Unterhaltung.....	28
5.2 Diskriminierung durch Sprache.....	31
6 Pädagogische Konsequenzen	32
6.1 Unterstützung für einen barrierefreien Zugang	33
6.2 Zugänglichkeiten an Schulen.....	34
6.3 Anbieten von Workshops.....	35

6.4 Medienpädagogische Angebote für Familien, Assistent*innen, Pflegekräfte	36
7. Fazit	37
Literaturverzeichnis	41

1 Einleitung

Soziale Medien sind heutzutage nicht mehr wegzudenken und werden immer präsenter in unserem Alltag. Gerade während der Pandemie ist die Nutzung von digitalen Informationsquellen und sozialen Plattformen stark gestiegen (vgl. ARD/ZDF-Forschungskommission 2021: 1). Sie erleichtern uns den Kontakt zu Menschen, ermöglichen den Austausch von Wissen und dienen als Inspirationsquelle. Neben der Nutzung als Austausch- und Nachrichtenquelle verwenden die meisten Menschen soziale Medien hauptsächlich zur Unterhaltung. Die Anwendungen entwickeln sich ständig weiter und der Vorteil, dass online Aufgaben erledigt werden können, ist gerade bei der jüngeren Generation beliebt geworden.

Obwohl gerade jungen Menschen die Nutzung von Medien leichtfällt, kommen nicht alle Menschen bei der rasanten Entwicklung digitaler Medien hinterher. Denn bei der Etablierung sozialer Plattformen werden nicht alle Menschen mitbedacht. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen ist die Nutzung sozialer Medien durch verschiedene Zugangs- und Teilhabebarrrieren deutlich schwieriger als für andere Menschen in unserer Gesellschaft. Medien stellen zur Teilhabe am Weltgeschehen einen wesentlichen Zugang zur Kommunikation dar. Um eine umfassende Form der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, braucht es Möglichkeiten, Teilhabe zu erlernen (Seifert 2010, zitiert nach Sonnenberg 2017: 45). Medienbildung ist also eine Voraussetzung, um eine selbstbestimmte Teilhabe zu realisieren. Es muss für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier Zugang an Medien ermöglicht werden, unabhängig von deren Fähigkeiten und Beeinträchtigungen.

„Gemäß Tim Berners-Lee, dem Erfinder des WWW, brauchen wir ein Web, das für alle zugänglich ist und uns alle dabei unterstützt, unsere Würde, unsere Rechte und unser Potenzial zu verwirklichen“ (Antener 2015: 132).

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf den Bereichen „Darstellung und digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Sozialen Medien“. Ich bin auf das Thema gekommen, da ich in meinem Praktikum im Bereich der Medienpädagogik zuständig war. In dieser Zeit habe ich mich intensiv mit den Themen „Vermittlung von Medienkompetenz“ und „Vor- und Nachteile von sozialen Medien“ auseinandergesetzt. Während meiner Recherche, welches Thema ich für meine Bachelorarbeit nehme, stieß ich darauf, dass TikTok Menschen mit Behinderungen gezielt ausgrenzt. Mein

Interesse an diesem Thema war direkt geweckt, denn ich habe selbst einen kleinen Bruder, der eine Behinderung hat. Mir kamen verschiedene Fragen auf: „Wie diskriminierend sind soziale Medien gegenüber Menschen mit Behinderung?“ oder „Wie können Medienpädagog*innen eine selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderung ermöglichen?“.

In dieser Bachelorarbeit werden gezielt die Themen „Diskriminierung und Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den sozialen Medien“ und „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Beispiel TikTok“ behandelt. Abschließend wird ein Ausblick gegeben, welche Handlungsempfehlungen für Medienpädagog*innen erfolgen sollten.

2 Begriffserklärung

2.1 Definition Behinderung

„Weder existiert eine allgemeingültige Definition des Behinderungsbegriffs noch eine Theorie der Behinderung“ (Egen 2020: 19).

Der Begriff „Behinderung“ lässt sich nicht an einer genauen Definition erklären. Die Sichtweise, was exakt in der Gesellschaft als Behinderung gilt, wird durch soziale und kulturelle Normen beeinflusst. Es gibt keinen allgemeinen Konsens des Begriffs Behinderung. Stattdessen wird dieser Begriff in verschiedenen Kontexten, wie im Rechtssystem, in der Medizin, im Sozialsystem und in der Pädagogik unterschiedlich beschrieben (vgl. ebd.: 15).

In Deutschland lebten am Jahresende 2021 rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen. Eine Behinderung kann angeboren sein oder durch einen Unfall oder eine Krankheit entstehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022). Die meisten Menschen bekommen erst im Laufe ihres Lebens eine Behinderung. 90% der schweren Behinderungen wurden laut des statistischen Bundesamtes durch eine Krankheit verursacht, während nur 3% der Menschen eine angeborene Behinderung haben. Die Behinderungen, die auf einen Unfall zurückzuführen sind, betragen knapp 1% und die restlichen 5% fassen andere Ursachen zusammen (vgl. ebd.). Insgesamt ergibt sich daraus eine Summe von 99%, doch worin das fehlende letzte Prozent besteht, wird von der Seite nicht aufgeschlüsselt.

2.2 Modelle von Behinderung

Es gibt demnach verschiedene Gesetze und Modelle, die den Begriff Behinderung definieren. In diesem Abschnitt wird auf die verschiedenen sozial-politischen Definitionen und Modelle eingegangen, um die unterschiedlichen Verwendungen des Begriffs „Behinderung“ hervorzuheben und um die verschiedenen Betrachtungsweisen verständlich zu machen. Die Definitionen und Modelle prägen das gesellschaftliche Verständnis von Menschen mit Behinderungen und dienen als Ergänzung und zum besseren Verständnis des Begriffs.

Das medizinische Modell geht davon aus, dass eine Behinderung erst aufgrund einer Verletzung, seit der Geburt oder durch eine Krankheit entsteht. Die Behinderung wird als individuelles Problem angesehen, welches deutliche Nachteile verursacht, denen wiederum durch medizinische, soziale oder therapeutische Maßnahmen entgegengewirkt werden soll. In diesem Modell stehen die Art und Schwere der Behinderung im Fokus und das Ziel ist die Reduzierung der Behinderung (vgl. Egen 2020: 23). So schreibt auch Schmuhl:

„Die Medizin- und Wissenschaftsgeschichte etwa stellt Behinderung als eine Abweichung des Körpers von der Norm dar, die zur Beeinträchtigung der Lebenschancen führt und mit Hilfe der Wissenschaften korrigiert oder doch kompensiert werden kann und soll“. (Schmuhl 2013: 13)

Dieses Modell bezieht andere Faktoren, wie beispielsweise soziale oder ökologische Faktoren, die zu einer Behinderung beitragen können, nicht mit ein und vermittelt ein Bild, dass Menschen mit Behinderungen bestmöglich an Menschen ohne Behinderungen angepasst werden müssten (vgl. Egen 2020: 26). Viele Menschen mit Behinderungen oder Behindertenorganisationen ziehen daher das soziale Modell vor.

Das soziale Modell steht dem medizinischen Modell entgegengesetzt gegenüber, da das soziale Modell besagt, dass die Behinderung nicht in der Einzelperson entsteht, sondern erst im Zusammenhang mit der sie umgebenden Gesellschaft (vgl. ebd.). So schreibt auch Schmuhl:

„Eine Lähmung der Beine, die die Benutzung eines Rollstuhls erforderlich macht, wird zur Behinderung erst durch Bordsteine, Treppen und Trittstufen in Bussen und Bahnen. Eine kognitive Einschränkung, die das Lesen Lernen unmöglich macht, wird zur Behinderung dadurch, dass die Hilfen zur Orientierung

im öffentlichen Raum – Wegweiser, Hinweisschilder, Fahrpläne – die Beherrschung eben dieser Kulturtechnik voraussetzen.“ (Schmuhl 2013: 13)

Dem sozialen Modell nach wäre es also möglich, Behinderungen abzuschaffen. Um dies zu ermöglichen, müssten sämtliche Barrieren in der Gesellschaft aufgelöst werden und es müsste eine optimale Unterstützung für Menschen mit Behinderungen geben. Dabei spielen die Art und der Grad der Behinderung keine Rolle (vgl. Egen 2020: 31).

Das menschenrechtliche Modell von Behinderung baut auf dem sozialen Modell auf und ist noch weiter ausformuliert. Es verdeutlicht den Fokus auf die gesellschaftlichen Barrieren, durch die Menschen diskriminiert werden. Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung sind Themen, mit denen sich das menschenrechtliche Modell beschäftigt. Bei der Umsetzung der Rechte setzen sich Menschenrechtskonventionen auch für die Menschenrechtsbildung ein. Eine Menschenrechtsbildung soll Menschen mit Behinderungen zu einem bewussteren Umgang ihrer Rechte aufklären (vgl. Hirschberg 2022: 102).

Menschen mit Behinderungen sind in ihren Fähigkeiten oft eingeschränkt. Wichtig bei der Definition des Begriffs Behinderung ist die Dauer der Einschränkung und der Einfluss auf das soziale Leben. Im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes lautet die sozialrechtliche Definition gemäß SGB IX wie folgt:

§ 3 „Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ (Bundesministerium für Justiz 2002: 3)

Das bedeutet, dass jede körperliche, seelische oder geistige Behinderung, die länger als 6 Monate auftritt, als Behinderung zählt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Behinderung durch eine Krankheit oder einen Unfall entsteht oder seit der Geburt vorhanden ist. Bei dieser Definition wird mehr auf die Schädigung und Dauer eingegangen als auf die gesellschaftliche Dimension, die eine Behinderung mit sich zieht. Um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen, müssen sich Menschen mit Behinderungen stigmatisieren lassen. Eine Schwerbehinderung wird laut Sozialgesetzbuch (§ 152 SGB IX) durch die Versorgungsämter der zuständigen Behörden

festgestellt. Damit dies geschehen kann, muss ein Antrag bei dem zuständigen Amt gestellt werden (§ 152 Abs. 1 SGB IX). Die Berechnung des Behinderungsgrades wird in Zehnergraden von 20 bis 100 wiedergegeben und ab einem Grad von 50 zählt eine Behinderung als Schwerbehinderung. Jede Behinderung hat verschiedene Erscheinungsbilder und ist von anderen zu differenzieren. Die verschiedenen Arten lassen sich in Untergruppen unterteilen (vgl. Wartenberg o.J.):

- Sprachbehinderung
- Verhaltensstörung
- Mehrfachbehinderung
- Schwerstbehinderung
- Geistige Behinderung
- Lernbehinderung
- Sprachbehinderung
- Sinnesbehinderung
- Körperliche Behinderung
- Psychische Behinderung

In dieser Arbeit wird kein Schwerpunkt auf eine bestimmte Art von Behinderung gesetzt. Dennoch entstehen durch die verschiedenen Arten von Behinderungen auch unterschiedliche Einschränkungen im gesellschaftlichen Leben, welche mit einbezogen werden sollen.

Eine Übersicht der verschiedenen Modelle von Behinderungen inklusive der daraus folgenden Lösungsmöglichkeiten fasst folgende Tabelle von Felder/Schneiders (2016) zusammen:

Modell	Teilhabe wird verhindert durch...	Lösungsmöglichkeiten
Medizinisches Modell	... physische und/oder psychische Defizite des Individuums	Therapie, Hilfsmittel
Soziales Modell	... soziale, kulturelle und/oder rechtliche Barrieren	Abbau der sozialen, kulturellen und/oder rechtlichen Barrieren
Sozial-konstruktivistisches Modell	... Gesellschaft, die Barrieren konstruiert	Abbau der gesellschaftlich konstruierten Barrieren
Interaktionistisches Modell/ Modell des kritischen	... gesundheitliche, soziale, kulturelle und/oder rechtliche	multidimensionale Interventionen: auf Ebene des

Rationalismus	Barrieren bzw. Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren	Individuums sowie der Umwelt (unter Einbezug von Rehabilitation und Habilitation)
Menschenrechtliches Modell	... aus Differenzen konstruierte Entrechtlichungen; Vorhalten von Menschenrechten	Sicherstellung der Wahrung der Menschenrechte durch internationale Überwachungs-gremien und gesamtgesellschaftliche Umsetzung in Einzelstaaten

Tab. 1: Modelle von Behinderung, in Anlehnung an Felder, Marion & Schneider, Katrin, 2016: 74

2.3 Definition Diskriminierung

„Diskriminierung ist ein gesellschaftliches Phänomen – in allen Teilbereichen der Gesellschaft findet Diskriminierung statt. Sei es im Bildungs- und Erziehungssystem, der Wirtschaft oder auch im Privaten: Diskriminierung ist überall“ (Bauer/ Kechaja/Engelmann/Haug 2021: 8).

Menschen mit Behinderungen erleben täglich Diskriminierung. Beispielsweise können Menschen mit Behinderungen aufgrund von mangelhaften barrierefreien Zugängen nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen oder werden durch stereotypische Darstellungen stigmatisiert. Diskriminierung ist eine nachteilige Behandlung von Personen und Gruppen aufgrund verschiedener Merkmale wie Herkunft, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021: 4). Diese Arbeit fokussiert sich auf die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

In den 1990er Jahren gewann der Begriff „Diskriminierung“ in der Politik mehr an Bedeutung und führte in Deutschland zu gesetzlichen Veränderungen. Das Ziel der Behindertenpolitik war es, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen zu schützen. Um dies zu ermöglichen, verfasste die Bundesregierung Deutschlands das Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Schädler 2011: 24). Dieses Gesetz trat am 1. Mai 2002 deutschlandweit in Kraft. Es beinhaltet die Pflicht zur Barrierefreiheit und regelt die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht. In Abschnitt 2, Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit, §7, Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, wird formuliert:

„Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“ (Bundesministerium für Justiz 2002: 4)

Das Gleichstellungsgesetz spricht nicht von einer Diskriminierung, sondern von einer Benachteiligung, wenn Menschen ohne einen sachlichen Grund ungleich behandelt werden. Gleichberechtigung und Antidiskriminierung sind grundlegende Prinzipien von internationalen Übereinkommen und der Begriff „Gleichheit“ wird je nach Definition anders betrachtet (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021: 6).

2.4 Formen von Diskriminierung

Für die weitere Auseinandersetzung ist es sinnvoll, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) miteinzubeziehen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unterscheidet die Benachteiligungen in fünf verschiedene Formen (vgl. Bundesministerium der Justiz 2006: 2):

§3 Begriffsbestimmungen:

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn bestimmte Menschen in derselben Situation schlechter behandelt werden als andere Menschen in einer vergleichbaren Situation.
- (2) Eine mittelbare Benachteiligung erfolgt, wenn durch scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren bestimmte Personen stärker benachteiligt werden als andere Gruppen.
- (3) Eine Belästigung wird als Benachteiligung angesehen, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, wie beispielsweise Beleidigungen, aufgrund der geschützten Merkmale des AGGs die Person erniedrigen oder einschüchtern und dadurch ein beleidigendes Umfeld schaffen.
- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn die Würde der betreffenden Person durch unerwünschte sexuelle Handlungen wie zum Beispiel durch anzügliche Äußerungen, sexuelle körperliche Berührungen oder Anstarren verletzt wird. Infolgedessen wird durch dieses Verhalten ein von Beleidigungen und Erniedrigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen.
- (5) Anweisungen zählen auch zu den Benachteiligungen und äußern sich, indem gezielt bestimmte Personengruppen aussortiert werden. Ein Beispiel dafür wäre es, wenn in einem Bewerbungsverfahren von vornherein nur Menschen ohne Behinderungen genommen werden würden.

Aus diesen Benachteiligungsformen geht hervor, dass zunächst eine Ungleichbehandlung vorliegen muss, welche einer Kategorie zugeordnet werden muss, die durch das AGG rechtlich geschützt sind. In der UN-Behindertenrechtskonvention steht, dass eine Benachteiligung entsteht, sobald kein barrierefreier Zugang ermöglicht werden kann. Der Abbau von Barrieren ist eine Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren, sodass in den Gesetzen dementsprechend Barrierefreiheit zur Gleichstellung festgeschrieben wird (vgl. Flieger/Schönwiese 2021: 230).

Um zu verstehen, welche Situationen für Menschen mit Behinderungen als diskriminierend erlebt werden, ist es notwendig, sich zunächst auf die Gründe und auf die sozioökonomischen Benachteiligungen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu fokussieren. Dabei ist es wichtig herauszufinden, wie Menschen in der Gesellschaft einen barrierefreien Zugang ermöglicht bekommen können.

2.5 Definition Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz definiert Barrierefreiheit im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 4 wie folgt:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (Bundesministerium für Justiz 2002: 3)

Barrieren können das Leben und die Leistungsfähigkeit eines Menschen in der Gesellschaft einschränken und dadurch Behinderungen schaffen. Die Abschaffung von Barrieren ermöglicht ein selbstbestimmtes Leben und trägt zu einer Gleichstellung und Integration jedes einzelnen Menschen bei. Es wird deutlich, dass Barrierefreiheit von Menschen in deren unterschiedlichen Lebensbereichen verschieden wahrgenommen wird und in den jeweiligen Bereichen anderes definiert werden kann. Da jedoch der Schwerpunkt dieser Arbeit auf Barrierefreiheit in den sozialen Medien in der Medienbildung liegt, wird nur auf diese Punkte der Barrierefreiheit eingegangen. Im Kontext sozialer Medien und Medienbildung bezieht sich Barrierefreiheit auf die Vermittlung von Medienkompetenz und Medientechnik. Ein relevanter Bereich in der Barrierefreiheit von sozialen Medien ist die barrierefreie Bedienbarkeit,

Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Sprache sowie Darstellung. Die Vermittlung von Medienkompetenz und Medienangeboten ist wichtig, um eine barrierefreie Nutzung von Medien zu ermöglichen. Der Abbau von Barrieren im Bereich der Medien bezieht sich auch auf die materiellen Barrieren und auf die Verbesserung der Bereitstellung von Medien im Bereich Bildung.

2.6 Definition Inklusion

Das Wort Inklusion kommt aus dem Lateinischen und bedeutet übersetzt Einschließung oder Einbeziehung, beziehungsweise bedeutet das lateinische Verb „includere“ einlassen und einschließen (vgl. Cornelsen Verlag 2022a).

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Inklusion“ gibt es nicht und wird in den verschiedenen Bereichen wie Wissenschaft, Politik oder Soziologie unterschiedlich beschrieben. Diese Arbeit bezieht sich auf den soziologischen Begriff. Dieser definiert das Konzept, dass Menschen in der Gesellschaft unabhängig von Alter, Behinderungen, Herkunft oder Geschlecht einbezogen werden sollen und dass eine selbstbestimmte Teilhabe an dieser Gesellschaft ermöglicht werden muss (vgl. Goll 2011: 116).

„Der Gedanke der Inklusion geht von einem Menschenbild aus, das individuelle Verschiedenheiten als zum Menschsein gehörig begreift. Verschiedenheit ist damit eine Variante von „Normalität“ und eine Bereicherung menschlichen Zusammenleben.“ (Goll 2011: 117)

Im Bereich Bildung ist Inklusion ein wichtiger Aspekt. Der Begriff Inklusion gewann 1994 durch die UNESCO-Weltkonferenz in der Stadt Salamanca einen steigenden Stellenwert. Dort trafen sich insgesamt 92 Regierungen und 25 internationale Organisationen in Spanien, um das Ziel „Bildung für Alle“ zu unterstützen. 2006 beschloss die UN-Konvention das Recht auf Bildung und Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Deutschland hat dieses 2009 ratifiziert und setzt sich seitdem stärker für ein inklusives Bildungssystem ein (vgl. Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK) 2014 :4). Alle Menschen sollen weltweit die Möglichkeit auf eine qualitative Bildung erhalten. Genauso sollen Menschen mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit bekommen, gemeinsam in einer Gruppe zu lernen. Niemand soll aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und nicht die Möglichkeit haben, individuelle Bildung zu erhalten. Inklusion bedeutet in

dem Zusammenhang die Ermöglichung gleicher Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen. Um Inklusion zu ermöglichen, müssen sowohl Zugangsbarrieren als auch aufgabenbezogene, sprachliche und soziale Barrieren abgebaut werden (vgl. Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK) 2014 : 14).

2.7 Definition Medien und soziale Medien

Das Wort "Medien" kommt aus dem lateinischen "medium" und bedeutet Mitte (vgl. Cornelsen Verlag 2022b). Medien vermitteln Inhalte und Informationen in Form von Sprache, Texten, Bildern oder Tönen. Die Informationen können durch Massenmedien wie Zeitungen, Büchern, Fernsehen und Handys gegenseitig ausgetauscht werden und erreichen so eine Vielzahl von Menschen (vgl. Hickethier 2010: 24). „Der Medienbegriff wird im Alltag, der Medienpraxis und in den Wissenschaften unterschiedlich verwendet“ (ebd.: 18). Der Begriff Medien lässt sich nach Pross in der Wissenschaft in folgende Kategorien einteilen: Primäre Medien, Sekundäre Medien, Tertiäre Medien (vgl. Pross 1972 zit. nach Hickethier 2010: 22). In der folgenden Arbeit wird der Begriff „Medien“ im engeren Sinn von „digitale Medien“ oder „soziale Medien“ verwendet.

Der Begriff „soziale Medien“ lässt sich nicht einfach definieren, da er eine Vielzahl von unterschiedlichen Anwendungen umfasst. Es gibt verschiedene Begriffe für soziale Medien, die die gleiche Bedeutung haben. Darunter fallen zum Beispiel die Begriffe „Web 2.0“ oder „Social Web“. Der Begriff Web 2.0 ist seit der Erfindung Facebooks durch die Einbeziehung von Nutzer*innen geprägt. Die Nummerierung 2.0 ist demnach vom Web 1.0 zu Web 2.0 gewechselt. Das Web 1.0 dient hauptsächlich der Informationssuche, stattdessen ist das Web 2.0 ein aktives Kommunikationssystem mit direkten Chatmöglichkeiten (vgl. Gabriel/Röhrs 2017: 13). Bosse definiert 2022 soziale Medien:

„Der Begriff Soziale Medien stellt genau genommen eine Tautologie dar. Alle Medien sind insofern sozial, als sie Teil von Kommunikationsakten, Interaktionen und sozialem Handeln sind. Zudem deckt die Bezeichnung eine große Vielfalt von Anwendungen ab, die nur schwer auf einen Nenner zu bringen sind.“
(Bosse 2022: 3)

Unter dem Begriff „soziale Medien“ (englisch: Social Media) versteht man die digitalen Anwendungen und Technologien, die den Nutzer*innen verschiedene

Angebote ermöglichen, wie beispielsweise den Zugang und Austausch von Informationen oder das Knüpfen sozialer Kontakte.

Wichtig an sozialen Netzwerken ist, dass diese ohne das Teilen und Posten von Beiträgen nur leere Anwendungen sind. Die Plattformen werden erst durch die hochgeladenen Beiträge, wie Filme, Fotos oder Texte nutzbar. Außerdem entwickeln sich soziale Medien durch den Zuwachs neuer Nutzer*innen und neuer Posts ständig weiter und bestehende Inhalte können von Nutzer*innen jeder Zeit geteilt und weiter genutzt werden. Der Einfluss der sozialen Medien wächst enorm und eine digitale Teilhabe an der Gesellschaft wird immer wichtiger (vgl. Schmidt/Tad-dicken 2017: 5).

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird vor allem die Social-Media-Plattform TikTok analysiert.

2.8 Definition TikTok

TikTok ist eine chinesische Videoplattform, die vom Unternehmen ByteDance geleitet wird. 2018 wurde der Konkurrent Musica.ly von TikTok erworben (vgl. Böhl 2021). Erfunden wurde TikTok, welches in China unter dem Namen Douyin läuft, 2016 von Yiming Zhang (vgl. ebd.). Auf TikTok können die Nutzer*innen kurze selbstgedrehte Videos von 15 Sekunden bis 10 Minuten aufnehmen und mit verschiedenen Effekten, wie zum Beispiel Filter und Musik von beliebten Songs, hinterlegen. Besonders beliebt bei den jüngeren Nutzer*innen sind die LipSync-Videos, Tanzvideos und lustige Alltagszenen (vgl. Stecher/Bamberger/Gebel/Cousseran/Brüggen 2020: 11). Die Videos können auf anderen sozialen Netzwerken geteilt werden und TikTok bietet die Kommunikation zwischen Usern an, indem Chats und Kommentarfunktionen zur Verfügung gestellt werden. Die am meisten genutzten Funktionen TikToks sind das Anschauen, das Liken, das Erstellen und das Teilen von Videos (vgl. ebd.: 10). Außerdem besteht die Möglichkeit, auf TikTok Videos live zu streamen und zu senden. Es gibt eine Duett-Funktion, bei welcher Nutzer*innen mit Freund*innen oder anderen Nutzer*innen ein Video gemeinsam, unabhängig vom Ort, gestalten können. Laut Nutzungsbedingung ist TikTok ab 13 Jahren erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten in die Registrierung eingewilligt haben. Die Popularität der Plattform wächst stetig und war 2021 die am meisten heruntergeladene App der Welt (vgl. Pierattini 2021). Die Videos und Accounts der Nutzer*innen können als privat oder öffentlich

eingestellt werden. Im privaten Modus können nur Follower*innen die Videos sehen, die manuell bestätigt wurden. Videos, die als öffentlich eingestellt sind, werden auf der Startseite (Für-dich-Seite) für andere Nutzer*innen angezeigt.

Im Rahmen der in der JIM-Studie befragten Jugendlichen im Alter von 12-19 Jahren liegt WhatsApp in allen Altersgruppen auf Platz 1 der wichtigsten Apps. Aus der Studie wird ersichtlich, dass die Nutzung von TikTok vergleichsweise bei der Altersgruppe von 12-13 Jahren am beliebtesten ist (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2021: 35).

	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre
Rang 1	WhatsApp (77 %)	WhatsApp (71 %)	WhatsApp (83 %)	WhatsApp (81 %)
Rang 2	YouTube (39 %)	YouTube (31 %)	Instagram (50 %)	Instagram (50 %)
Rang 3	TikTok (35 %)	Instagram (30 %)	YouTube (20 %)	Snapchat (20 %)
Rang 4	Snapchat (17 %)	TikTok (24 %)	Snapchat (19 %)	YouTube (18 %)
Rang 5	Instagram (15 %)	Snapchat (18 %)	TikTok (16 %)	TikTok (13 %)

Abb. 1: Wichtigste Apps 2021, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2021: 35

3 Teilhabe in Medien - Mediale Darstellung

3.1 Darstellung von Behinderung in den sozialen Medien

Früher wurden Menschen in den Medien nur auf ihre Behinderung reduziert und dort zur Schau gestellt. Menschen mit Behinderungen wurden als etwas Außergewöhnliches bezeichnet und als Ausnahmeerscheinung dargestellt (vgl. Mürner 2003: 12). „In den Medien werden behinderte Menschen oft auf ein Merkmal reduziert, oder auf ein Stigma, das zugleich fasziniert wie verunsichert“ (Mürner 2003: 12). Im Jahr 1981 bekam das Thema „Darstellung behinderter Menschen“ mehr Präsenz in der Politik (vgl. ebd.: 186). Es gab in den Medien zu viele einseitige, klischeehafte und diskriminierende Beiträge über Menschen mit Behinderungen, sodass die Forderung über mehr Aufklärung und eine positive Darstellung über Menschen mit Behinderungen aufkam. Dennoch werden heutzutage immer noch manche Aspekte wie beispielsweise stereotypische Darstellungen zu wenig thematisiert.

„Vorurteil und Verklärung, Bedrohung und Bewunderung blockieren beinahe gleichermaßen einen offenen Umgang mit behinderten Menschen“ (ebd.: 15). Aufgrund der medialen Präsenz haben die Medien einen starken Einfluss auf die Darstellung von Menschen mit Behinderungen. Oft werden Menschen, die ihr Leben „trotz“ einer Behinderung organisiert bekommen, als heldenhaft dargestellt oder es wird ein Bild erzeugt, in dem Menschen mit Behinderungen als hilflos oder als Opfer gezeigt werden. Diese Repräsentationen werden oft in Werbungen für Spenden genutzt, um Mitleid zu erregen (vgl. Maskos: 75). Sprache kann genauso stigmatisierende Bilder erschaffen wie eine bildhafte Darstellung. Durch Formulierungen wie „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „trotz seiner Behinderung meistert er tapfer sein Leben“ werden Menschen nur auf ihre Behinderung reduziert (vgl. ebd.: 73). Raul Krauthausen ist selbst Rollstuhlfahrer und kritisiert in den Medien die Darstellungsweisen von Menschen mit Behinderungen. In einem Interview teilte er mit:

„Wieso behaupten die Medien eigentlich ständig, dass wir Menschen mit Behinderung «leiden», «tapfer unser Schicksal meistern»? Oder sind erstaunt, dass wir «trotz der Behinderung» ein «normales Leben» führen? Wenn die Medien so viel beeinflussen, dann stellt sich doch die Frage, wie wir sie verändern können.“ (Krauthausen 2012 zit. nach Maskos 2015: 73)

Es ist sehr entscheidend, welches Bild in den Medien von Menschen mit Behinderungen vermittelt wird. Diese Darstellungsweisen sollten stets kritisch hinterfragt werden. Dies hat zur Folge, dass es wichtig ist zu differenzieren, wie genau Behinderung sichtbar gemacht wird und welche Vor- und Nachteile diese Sichtbarkeit mit sich bringt.

„Daher geht es nun nicht nur um Quantität, also darum, Behinderung sichtbarer zu machen, sondern vor allem um Qualität, das heißt zu bestimmen, wer wann, wie und wo als Behinderung sichtbar machen beziehungsweise unsichtbar lassen soll.“ (Renggli 2021: 58)

Die UN-Behindertenrechtskonvention stimmt dem hohen Einfluss der Medien auf die Darstellung von Menschen mit Behinderungen zu. In Deutschland ist die Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2009 in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen umfasst wichtige Punkte und wird durch verschiedene Grundsätze bekräftigt. Dazu zählen Rechte auf Bildung, Chancengleichheit,

barrierefreie Zugänge, Antidiskriminierung und das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion im gesellschaftlichen Leben.

3.2 Teilhabe an Medien – mediale Zugänglichkeit

Durch die Entwicklung der sozialen Medien sind in vielen Bereichen neue Teilhabechancen an der Gesellschaft entstanden. Um diese gleichberechtigt zu nutzen, spielt der Begriff „Barrierefreiheit“ in Bezug auf gleichberechtigte Teilhabe an Medien eine große Rolle. Die gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe ist in der UN-Konvention ebenso als Gesetz festgeschrieben:

„Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“. Es geht also nicht darum, dass sich der oder die Einzelne anpassen muss, um teilhaben, „mithalten“ zu können.“ (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2014: 3)

Hier wird deutlich, dass eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein Menschenrecht ist und Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Zur Umsetzung der verschiedenen Grundsätze gilt es herauszufinden, welche Faktoren Menschen mit Behinderungen einschränken und wie es möglich ist, die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen und zu fördern. Auch wenn die Konvention schon seit 2009 in Deutschland existiert, reicht die Beseitigung von Barrieren nicht aus, um das Recht auf Inklusion zu gewährleisten. Speck geht davon aus, dass die Öffentlichkeit der Idee, Menschen mit Behinderungen barrierefreie Zugänge zu gewähren und ohne Diskriminierung am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, zustimmt. Dennoch stellt diese Umsetzung der Zielvorstellungen und Programme eine tiefgreifende gesellschaftliche Herausforderung dar (vgl. Speck 2011: 285).

Die UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich dabei nicht nur auf die materiellen Barrieren, die unsere Gesellschaft barrierefreier gestalten, sondern bezieht sich in Art. 8 auf den Abbau immaterieller Barrieren. Dieser umfasst die Bewusstseinsbildung und Wahrnehmung gegenüber Menschen mit Behinderungen in der gesamten Bevölkerung. Um dies umzusetzen, sei eine dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit anzustreben (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2018: 12).

Doch nicht nur Organisationen, sondern auch die Präsenz und die Art und Weise der Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien, bewirken eine Bewusstseinsbildung.

Die Teilhabe an Medien und insbesondere an sozialen Medien bietet Menschen mit Behinderungen vielfältige Vorteile: Hierzu zählen Chancen auf Selbstbestimmung, das Kennenlernen neuer sozialer Kontakte und der Austausch mit diesen und das Erwerben von Informationen (vgl. Bosse/Schluchter/Zorn 2019: 27). Soziale Medien gewähren die Möglichkeit, den eigenen individuellen Interessen nachzugehen und können im Alltag oder in der Berufswelt eine Unterstützung sein. Um eine chancengleiche Teilhabe zu realisieren, lässt sich die digitale Teilhabe in folgende drei Hauptfaktoren unterteilen (vgl. ebd.: 28):

- Teilhabe an Medien: Schließt die Voraussetzungen für eine Nutzung der digitalen Medien mit ein. Das betrifft die barrierefreie technische Bedienbarkeit, Verständlichkeit und die Ermöglichung an einer selbstbestimmten Teilhabe.
- Teilhabe in Medien: Beinhaltet die Wahrnehmung und Darstellungsweisen von Menschen mit Behinderungen in den Medien und schließt die vielfältige Repräsentation mit ein.
- Teilhabe durch Medien: Dabei sind das Erlernen von Medienkompetenz und unterstützende Technologien wichtige Bestandteile, um eine gleichberechtigte Teilhabe durch Medien zu ermöglichen.

Aus diesen drei Aspekten ergeben sich zwei Ziele: Einerseits die Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und andererseits das Schaffen barrierefreier Zugänge (vgl. ebd.: 28). „Soziale Medien ermöglichen so Teilhabe an Medien und gleichsam Teilhabe durch Medien und in Medien“ (Bernasconi 2022: 17). Dabei beeinflussen viele Faktoren die barrierefreie Internetnutzung, welche bei der Ermöglichung mit einbezogen werden müssen. Zunächst muss die Art der Behinderung und des Unterstützungsbedarfs unterschiedlich betrachtet werden. Um soziale Medien zu nutzen, fehlt es den meisten Menschen mit Behinderungen an Medienkompetenz. Um diese Kompetenzen zu erlernen, benötigen Menschen mit Behinderungen Unterstützung von Betreuungspersonen, Familienangehörigen und/oder Medienpädagog*innen. Fehlende Möglichkeiten, um Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, können eine weitere Barriere sein und verhindern eine Teilhabe an den Medien (vgl. ebd.: 17).

„Medienkompetenz wird damit zu einer komplexen und vielschichtigen Fähigkeit, die für die Nutzung von (sozialen) Medien jedoch nicht bereits vorhanden sein muss, sondern sich vielmehr in und mit der Nutzung von Medien stetig (weiter-)entwickelt.“ (ebd.: 18)

Es müssen des Weiteren die technischen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Bedienung der Anwendungen, Programmierungen und Einstellungen, barrierefrei gestaltet werden. Verständnisprobleme lassen sich vermeiden, indem die Inhalte in den Anwendungen in einer leichten Sprache geschrieben werden oder weitere Funktionen wie Erklärvideos und Vorlesefunktionen zur Verfügung gestellt werden. Für eine leichte Sprache gibt es festgelegte Regeln: Unter anderem sollen Texte keine langen Sätze und keine Fremdwörter enthalten, sodass das Verständnis von Menschen mit kognitiven Einschränkungen garantiert werden kann. Genauso hilft ein einheitliches Design bei der Bedienbarkeit. Es ist dabei wichtig, Menschen mit Behinderungen für den Abbau von technischen Barrieren mit einzubeziehen und Tipps zur Verbesserung entgegenzunehmen (vgl. ebd.: 19).

Soziodemographische Merkmale wie das Einkommen, Religion, Alter oder das Geschlecht können das Internetverhalten und den Zugang zu sozialen Medien ebenso beeinflussen. Vor allem Menschen mit Behinderungen sind in erster Linie oft von fehlenden ökonomischen und finanziellen Mitteln betroffen und können sich deswegen keinen oder nur einen begrenzten Zugang von Informations- und Kommunikationstechnologien finanzieren (vgl. Antener 2015: 144).

Ein Zugang zum Internet sollte kein Luxus sein, sondern allgemein verfügbar, da dieser ein wichtiger Bestandteil im Alltag ist. Neben der barrierefreien Gestaltung der Anwendungen und der Bereitstellung von ökonomischen Hilfen braucht es das nötige Wissen und spezifische Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen, aber auch deren Assistent*innen (vgl. ebd.: 152).

3.3 Teilhabe durch Medienbildung und Medienkompetenz

„Die Relevanz von Medien und Medienbildung für Sozialisation, Teilhabe und Bildung macht deutlich, wie sehr auch die Bedingungen für Inklusion in einer mediatisierten Gesellschaft mit Medienbildung verknüpft sind“ (Bosse/Schluchter/Zorn 2019: 24).

Eine inklusive Medienbildung und das Erlernen von Medienkompetenz sind für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig, denn so kann ein kompetenter

Umgang mit digitalen Medien ermöglicht werden. Medienkompetenz beinhaltet die Fähigkeit, sich kritisch mit Medien auseinanderzusetzen und die Bedienung zu verstehen. Dabei lassen sich für Menschen mit Behinderungen für die Nutzung von sozialen Medien folgende wichtige Kompetenzen differenzieren (vgl. Bernasconi 2022: 18):

- Erlernen von technischen und inhaltlichen Kenntnissen, wie zum Beispiel das Registrieren auf einer Anwendung oder das Erlernen von benötigtem Wissen über Risiken, Datenschutz und Mobbing im Internet.
- Motorische Kompetenzen können den selbstbestimmten Zugang zu Medien beeinflussen.
- Kognitive Anforderungen sind wichtig, um Informationen und Probleme zu verarbeiten.
- Sprachliche und kommunikative Fähigkeiten sowie Schreibfähigkeiten sind für die Nutzung von sozialen Medien wichtig, um mit Freunden in Kontakt zu treten.

Um diese Kompetenzen zu erlernen, benötigen Menschen mit Behinderungen oft Unterstützung. Die Aufgabe des Bildungssystems ist es, für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Zugänge zu schaffen und spezielle Mittel bereitzustellen, die auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen eingehen. Genauso sind geschulte Pädagog*innen im Bereich der inklusiven Bildung notwendig. Die Fortbildungen und Förderungen sollten sowohl Menschen mit als auch ohne Behinderungen einbeziehen (vgl. ebd.: 18). „Inklusion ist nicht nur auf Schule und Pädagogik begrenzt. Menschen mit Behinderung sollen überall mit einbezogen werden“ (Goll 2011: 110). Durch die Inklusion im Bildungssystem und in der Gesellschaft eröffnen sich für Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten, mit Menschen ohne Behinderungen soziale Kontakte zu knüpfen. Dieser Austausch steigert die Identitätsentwicklung und Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben und kann Stigmatisierungen entgegenwirken. Es müssen für Menschen mit Behinderungen qualitative Kontaktmöglichkeiten ermöglicht werden, die von gegenseitiger Akzeptanz geprägt sind. Ohne soziale Kontaktmöglichkeiten folgt eine soziale Isolation, die sich negativ auf die Lebensqualität auswirkt. Doch der soziale Umgang gestaltet sich für Menschen mit Behinderungen in der Realität oft schwieriger. Hilfreich können soziale Medien sein, um mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Aufgrund der Aktualität

sozialer Medien ist die Medienbildung und die digitale Teilhabe ein wichtiger Bestandteil der Inklusionsdebatte (vgl. Bosse 2012b: 3).

„Medien haben eine besondere Relevanz für die Gestaltung von Inklusion, da über und mit Medien Inhalte, Bilder und Werte und in dem Sinne Kultur vermittelt und hergestellt werden und weil sie Teilhabe- und Interaktionschancen ermöglichen und bedingen“ (Zorn/Schluchter/Bosse 2019: 19).

In einer medialisierten Welt ist eine inklusive Medienbildung notwendig, denn Medien können für Menschen mit Behinderungen neue Barrieren erschaffen. Medienkompetenz muss im schulischen Bereich sowie in der Erwachsenenbildung integriert werden (vgl. ebd.: 23). Um eine inklusive Teilhabe an Medienbildung zu fördern, müssen die Schulen, Einrichtungen oder andere Organisationen Angebote ermöglichen sowie die Zugänglichkeiten von Fortbildungen oder anderen Kursen barrierefrei gestalten (vgl. ebd.: 2019: 24).

„Inzwischen steht damit nicht mehr die Frage im Fokus, ob gleichberechtigte Teilhabe verwirklicht werden soll, es geht vielmehr um die Art und Weise, also das wie“ (Bosse 2012a: 12).

4 Nutzungsverhalten der sozialen Medien

Die Gründe und die Art und Weise der Nutzung von sozialen Medien variieren von Person zu Person. Um das Nutzungsverhalten von sozialen Medien zu untersuchen, werden die Nutzungsmotive, die Nutzungsdauer und die Nutzungspraktiken untersucht. Im nächsten Absatz folgen einige Studienergebnisse zum Nutzungsverhalten sozialer Medien.

Seit der COVID-19-Pandemie steigt die Nutzung von sozialen Medien erheblich. Die Onlinestudie von ARD und ZDF analysiert seit 25 Jahren das Nutzungsverhalten der Menschen in Deutschland. An der Studie im Jahr 2021 nahmen insgesamt 2001 Menschen teil (vgl. ARD/ZDF-Forschungskommission 2021: 1). Laut den Ergebnissen der Studie verbringen Jugendliche ab 14 Jahren ca. 136 Minuten pro Tag mit der Nutzung von Medien (vgl. ebd.: 1). Soziale Medien, Online-Videoangebote und Online-Artikel sind während der COVID-19-Pandemie noch wichtiger geworden. Die beliebteste Anwendung aus der Gruppe der sozialen Medien ist die App WhatsApp, welche laut der Studie täglich 71% der Deutschen nutzen und bei der Altersgruppe der 14-29-Jährigen sind es 93% (vgl. ebd.: 3).

Die JIM-Studie erfasst seit 20 Jahren Daten zur Mediennutzung von Jugendlichen im Alter von 12-19 Jahren. Laut der Befragung von 2021 ist die beliebteste mediale Beschäftigung mit 95 Prozent die Internetnutzung, dicht gefolgt von Musikhören mit 92 Prozent (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2021: 13). Soziale Messenger nutzen viele Jugendliche täglich. Das wichtigste Zugangsgerät der Jugendlichen ist das Smartphone, welches in 98 Prozent aller Haushalte zu finden ist (vgl. ebd.: 5). Genauso sind in 97 Prozent aller Haushalte Laptops und Computer vorhanden (vgl. ebd.: 5).

In der nachfolgenden Grafik der JIM-Studie sind verschiedene Aspekte der Nutzungsmotive aufgelistet.

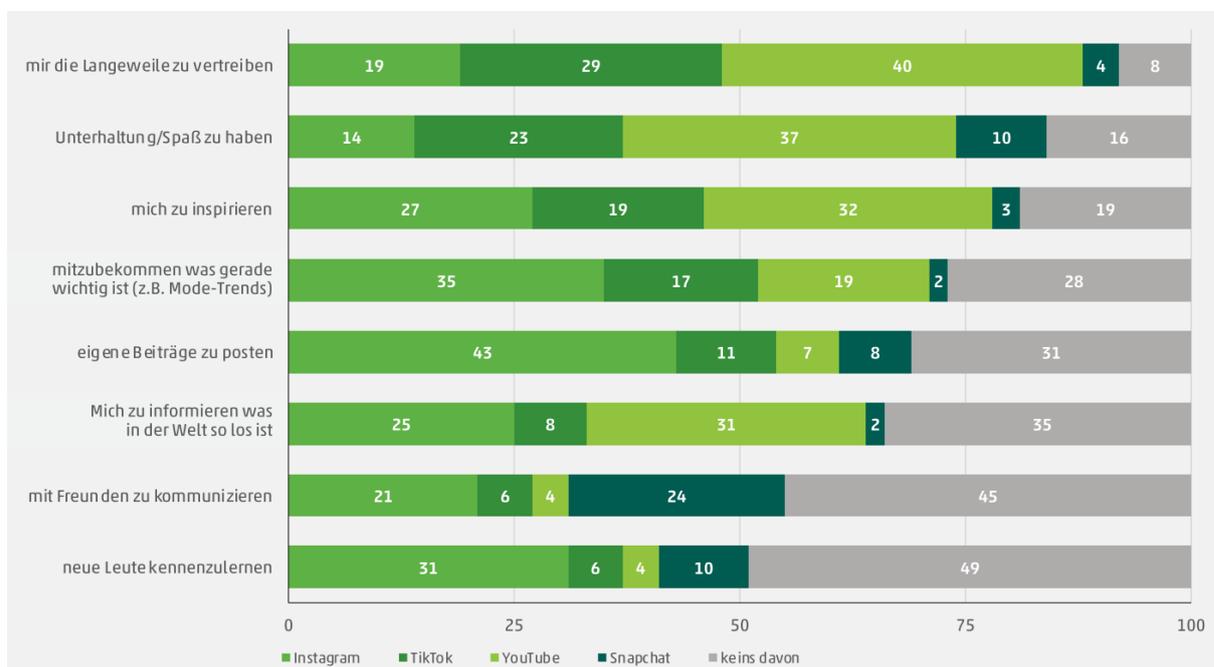


Abb. 2: Nutzungsmotive einzelner Social Media Angebote - Nutze ich am ehesten um..., Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2021: 40

Die Abbildung zeigt, dass 40 Prozent der Jugendlichen YouTube nutzen, wenn sie Langeweile haben, während sich 29 Prozent stattdessen für TikTok entscheiden. Bei den Nutzungsmotiven wie Unterhaltung steht TikTok mit 23 Prozent an zweiter Stelle. Weitere wichtige Aspekte sind zum Beispiel das Bleiben auf dem aktuellen Stand, das Sammeln von Informationen, die Kommunikation mit Freund*innen und das Knüpfen neuer Freundschaften. Eigene Beiträge werden am häufigsten auf Instagram gepostet. Bei dem Aspekt des Kennenlernens neuer Leute wird die Anwendung TikTok am wenigsten genutzt. Stattdessen steht Snapchat mit 31 Prozent an erster Stelle.

Die dargestellte Studie zeigt, dass soziale Medien von Jugendlichen je nach Bedürfnis unterschiedlich genutzt werden (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2021: 40).

4.1 Nutzungsverhalten TikTok

Die Anwendung TikTok ist lange Zeit nur als App bekannt gewesen, in der Videos von Kindern und Jugendlichen kursieren, die lustige Tänze aufführen. Doch TikTok hat sich rasant weiterentwickelt und bietet eine Vielzahl von diversen Inhalten an. Die Altersgruppe von 18-24 Jahren ist mit ca. 38 Prozent am meisten vertreten (vgl. Meyer: 2021). Die Altersgruppe von 13-17 Jahren nutzt TikTok mit knapp 29% etwas weniger und die Nutzer*innen von 25-34 Jahren sind auf TikTok mit 25 % vertreten (vgl. ebd.).

Eine deutsche Studie von Stecher, Bamberger, Gebel, Cousseran, Brüggem (2020) hat das Nutzungsverhalten von TikTok der 12-14-Jährigen untersucht. Insgesamt haben 31 Jugendliche an der Studie teilgenommen. Von diesen nutzten zehn Jugendliche mehrmals am Tag TikTok, sechs davon einmal am Tag, acht Jugendliche einmal oder mehrmals in der Woche und sieben der Proband*innen noch seltener (vgl. Stecher/Bamberger/Gebel/Cousseran/Brüggem: 13). Aus der Befragung zum Thema, welche Funktionen auf TikTok benutzt werden, geht hervor, dass insgesamt 30 Jugendliche Videos liken und über die Hälfte Video weiterleiten, kommentieren, teilen oder verschicken (vgl. ebd.). Die Funktion, die die Reaktion auf ein Video ermöglicht, wird hingegen weniger genutzt. Weiterhin haben 16 Jugendliche ein Video veröffentlicht (vgl. ebd.). Als Gründe, warum die Jugendlichen Videos veröffentlichen, wurden hauptsächlich der Spaß beim Erstellen eines Videos, das positive Feedback und der Wunsch, auf TikTok berühmt zu werden, genannt (vgl. ebd.: 14). Das Thema Popularität spielt auf TikTok eine große Rolle bei den Proband*innen. Ihnen ist wichtig, dass sie auf ihre Videos viele Likes als Reaktion bekommen und dass die hochgeladenen Videos eine höhere Reichweite haben als auf anderen sozialen Plattformen (vgl. ebd.: 15). Neben dem Nutzungsmotiv Unterhaltung existieren weitere wichtige Gründe, warum Jugendliche TikTok nutzen: die Suche nach sozialen Kontakten, Selbstfindung, Entspannung, Zeitvertreib oder die Erweiterung des Wissens (vgl. ebd.: 16).

Oft werden in den Studien Menschen mit Behinderungen nicht einbezogen, sodass über die Nutzung sozialer Medien von Menschen mit Behinderungen nur wenig

bekannt ist. Aufgrund der wenigen Studien führten Bosse, Renner und Wilkens im Jahr 2022 eine Umfrage durch. In dieser Studie über das Nutzungsverhalten von Internet und sozialen Medien nahmen insgesamt 24 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Bedarf an unterstützter Kommunikation teil (vgl. Bosse, Wilkens, Renner 2022: 28). Insgesamt nutzen 18 der Teilnehmer*innen das Internet, von denen 15 Proband*innen weitere Angaben zur Internetnutzung mitteilten (vgl. ebd.). Generell nutzten 58 Prozent täglich das Internet, 85 Prozent mindestens mehrmals die Woche und die Teilnehmer*innen ohne Lesefähigkeiten nutzten zu 50 Prozent mehrmals pro Woche das Internet (vgl. ebd.: 29). Das am meisten benutzte Zugangsgerät zum Internet ist mit 61 Prozent der Computer oder der Laptop, während mit 56 Prozent Tablets, Smartphones oder E-Books verwendet werden (vgl. ebd.: 28). Am häufigsten wird das Internet von den Teilnehmenden genutzt, um durch E-Mails mit anderen Menschen zu kommunizieren, sodass soziale Medien nicht im Vordergrund stehen (vgl. ebd.: 29). Über 50 Prozent sind täglich mit dem Versenden von E-Mails beschäftigt und ca. 30 Prozent nutzen zum Kommunizieren täglich soziale Medien (vgl. ebd.). Eines der wichtigsten Nutzungsmotive ist die Freizeitgestaltung, gefolgt von der Kommunikation mit sozialen Kontakten und der Beschaffung von Informationen (vgl. ebd.: 29). Nur 28 Prozent der Teilnehmenden nutzen das Internet ohne Hindernisse: Zum Beispiel können die Bedienung der Maus oder der Tastatur die Nutzung einschränken oder es können Wahrnehmungs-, Lese- und Verständnisschwierigkeiten bei den Teilnehmenden bei der Nutzung des Internets und der sozialen Medien auftreten (vgl. ebd.: 30). Solche Barrieren schränken die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen und deren Teilhabe an der Gesellschaft ein (vgl. ebd.: 31).

4.2 Inklusionsorientierung und Barrierefreiheit TikTok

Auf der Website von TikTok äußert sich die Firma auch zu den Themen Barrierefreiheit und Inklusion. „Wir setzen uns für ein integratives Umfeld ein und unterstützen unsere vielfältige Community. Uns ist es wichtig, dass sich Menschen einbezogen fühlen, denn nur so erstellen die Nutzer*innen Inhalte in dem sie sich authentisch ausdrücken“ (vgl. TikTok 2022). Auf dieser Seite bekennt sich TikTok zur Barrierefreiheit und klärt über verschiedene Funktionen zur barrierefreien Unterstützung auf. Nutzer*innen, die zum Beispiel Schwierigkeiten mit dem Lesen haben, können Texte in Videos als Sprachausgabe einstellen. Weiterhin gibt es in den

Videos, in denen gesprochen wird, die Einstellung „Automatische Untertitel“, die den gesprochenen Ton in einen Text umwandelt (vgl. ebd.). Zudem gibt es die Einstellung „Warnung vor sensiblen Inhalten“. Mit dieser Funktion können die Nutzer*innen Beiträge deaktivieren, in der Videoeffekte enthalten sind, die beispielsweise für Menschen, die unter lichtinduzierter Migräne leiden, schädlich sein können (vgl. ebd.). Zusätzlich gibt es die Schieberegler-Funktion, die den Nutzer*innen die Auswahl zwischen animierten oder statischen Vorschaubildern bietet. Dies ist vor allem für Menschen geeignet, die empfindlich auf flackernde Lichter reagieren (vgl. ebd.). Nutzer*innen können die genannten Funktionen individuell einstellen. Daraus folgt, dass für den barrierefreien Konsum auch die barrierefreie Gestaltung der Videos durch alle Nutzer*innen von großer Wichtigkeit ist. Trotz der hilfreichen Funktionen kann der Aufbau und die Funktionsweise von TikTok Menschen mit Lernschwierigkeiten oder körperlichen Behinderungen einschränken. Denn um ein neues Video sehen zu können, müssen auf dem Smartphone die Beiträge nach oben gewischt werden, während bei der Nutzung von TikTok auf dem Laptop oder dem Computer motorische Fähigkeiten für die Bedienung der Tastatur und der Maus vonnöten sind (vgl. Bosse/Wilkens/Renner 2022: 30).

Um diese verschiedenen Barrieren zu lösen, fördert TikTok in Deutschland seit 2021 Institutionen, die sich mit Themen wie Inklusion und Diversität auseinandersetzen. Insgesamt sollen 50 verschiedene Unternehmen mit 5.000.000 € gefördert werden (vgl. RedaktionsNetzwerk Deutschland 2021). Ziel des Förderprogramms ist es, dass auf TikTok neue Formate zu den Themen Inklusion und Diversität und Ideen zur barrierefreien Nutzung entstehen. Die Unternehmen bekommen neben der finanziellen Unterstützung zusätzlich Hilfe und Beratung von verschiedenen Expert*innen. Einer der Expert*innen ist zum Beispiel der Inklusionsaktivist Raul Krauthausen. Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderungen, wenn es um Barrierefreiheit geht, zu Wort kommen und eigene Vorschläge zur barrierefreien Nutzung einbringen können (vgl. ebd.).

4.3 Chancen und Vorteile der Plattform TikTok

Die Studien in den Kapiteln „Nutzungsverhalten soziale Medien“ und „Nutzungsverhalten TikTok“ zeigen auf, dass die Nutzung sozialer Medien gerade bei jungen Menschen einen hohen Stellenwert hat. Es wird ebenfalls dargelegt, dass Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung digitaler Medien und des Internets von

Barrieren benachteiligt werden. Dennoch bieten soziale Medien viele Chancen und Vorteile und können zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Der bereits erwähnte Inklusionsaktivist Raul Krauthausen hat einen Account bei TikTok und klärt mit seinen Videos Menschen über das Thema Behinderung auf. Er diskutiert und spricht während Livestreams mit jungen Menschen über digitale Inklusion und Behinderung. Raul Krauthausen empfindet TikTok als Chance für Menschen mit kognitiven und geistigen Behinderungen (vgl. Kendal: 2021). Die Bedienung TikToks ist zum Beispiel einfacher als bei Instagram und die Videos enthalten weniger Text. Außerdem begegnet Raul Krauthausen einer großen Diversität von anderen Menschen auf TikTok.

„Ich erlebe es beispielsweise sehr selten, von Menschen mit Downsyndrom Content zu sehen, ohne dass ihnen wer sagt, was sie machen sollen. Es ist toll, ihre Kreativität zu sehen“. (Krauthausen 2012 zit. nach Kendal 2021)

TikTok bietet Menschen mit Behinderungen die Chance, eigene Beiträge zu produzieren, die eigene Kreativität auszuleben und soziale Kontakte zu knüpfen. Auf TikTok kann durch die verschiedenen Beiträge ein virtueller Ort erschaffen werden, in dem sich Menschen zugehörig fühlen und ihre Gedanken mit anderen jederzeit austauschen können. Die Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen durch die Veröffentlichung von Videos in den sozialen Medien ist sehr wichtig, da so Menschen mit Behinderungen andere Menschen an ihrem Alltag teilhaben lassen. Dadurch kann stereotypischen Darstellungsweisen entgegengewirkt und mehr Verständnis und Aufmerksamkeit für Inklusion geschaffen werden. Die Zuschauer*innen der Videos erhalten andere Einblicke und Informationen, wie sich das Leben für Menschen mit Behinderungen anfühlen kann. Die Videos können daher für mehr Aufklärung sorgen und sind ein Schritt in Richtung Gleichberechtigung.

4.4 Risiken und Nachteile der Plattform TikTok

Trotz der genannten Vorteile gibt es auch einige Nachteile und Risiken, die die Nutzung von TikTok mit sich bringt. TikTok ist schon mehrmals in Verruf geraten, da Beiträge zensiert werden und der Umgang mit den Daten von den Nutzer*innen nicht sicher sei. In einigen Ländern wie beispielsweise Indien ist TikTok seit 2020 aufgrund des unsicheren Datenschutzes gesperrt (vgl. Van der Burgt 2022). Der Grund der Befürchtungen ist, dass der Hauptsitz von Bytedance, dem TikTok

gehört, in dem autokratisch geführten Land China liegt. Problematisch daran ist, dass in diesem Land keine Presse- und Meinungsfreiheit existiert und die Videos auf Douyin zensiert werden. Douyin ist, wie schon im Kapitel „2.5.1 TikTok Definition“ erwähnt, die gleiche Anwendung wie TikTok, nur dass diese in China mehr überwacht wird und die Beiträge eingegrenzt werden (vgl. Amnesty International 2020). Das Portal Netzpolitik.org schrieb in einem Bericht von 2019, dass TikTok diskriminierende Moderationsregeln weltweit festlegt. Beiträge von queeren oder dicken Menschen oder Menschen mit Behinderungen wurden gezielt zensiert, um sie angeblich vor Cybermobbing zu schützen (vgl. Köver/Reuter 2019). Diese Videos tauchten dann bei anderen Nutzer*innen nicht in der Für-dich-Seite auf oder wurden direkt gelöscht. TikTok stellt durch diese Moderationsregeln bewusst Barrieren auf, um die Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen einzugrenzen. Menschen mit Behinderungen sind in den Medien unterrepräsentiert und diese vermeintliche Vorsorge hat weitere Ausgrenzungen zur Folge (vgl. ebd.). Außerdem zensiert laut dem Team der Tageschau TikTok weltweit Beiträge, die bestimmte Wörter enthalten (vgl. Johnston 2022). Es wurden von den Journalist*innen insgesamt 100 Wörter und Wortkombinationen getestet, von denen 19 Beiträge nicht veröffentlicht wurden, die zum Beispiel Wörter wie LGBTQI, schwul oder homosexuell enthielten. Diese Beiträge erschienen bei anderen Nutzer*innen nicht auf ihrer Startseite oder wurden direkt gesperrt. Die Anwendung behandelt technisch gesehen diese Themen genauso wie beispielsweise Extremismus, Verschwörungstheorien oder Terrorismus, welche aufgrund der Unerwünschtheit auf dieser Plattform zensiert werden (vgl. Köver 2020).

So sagt auch Raul Krauthausen im Interview mit dem RedaktionsNetzwerk Deutschland, dass es für ihn schwierig sei, den Fortschritt der Inklusion objektiv zu bewerten, da die Inhalte, die Personen angezeigt werden, stark von dem Algorithmus von TikTok abhängig seien (vgl. Kendal 2021). Dieser bestimmt, welche Inhalte den Nutzer*innen auf der Startseite angezeigt werden und welche Inhalte „gut“ zu den einzelnen Nutzer*innen passen. Aufgrund dessen zieht der Algorithmus die Nutzer*innen durch die Vorschläge in eine Filterblase, in der den Nutzer*innen immer mehr zu den eigenen Vorstellungen passende Videos vorgeschlagen werden (vgl. Zettel 2021).

Je mehr Videos die Nutzer*innen beispielsweise von Hunden anschauen, desto mehr Videos bekommt die Person zu diesem Thema angezeigt. Neben kreativen

und lustigen Videos gibt es allerdings auch diskriminierende, rechtsextreme und gefährliche Inhalte. Daraus folgt, dass die Filterblasen auch aus den genannten gefährlichen Themenbereichen entstehen können. Durch das Filtern anderer Meinungen und Inhalte in Bezug auf ein bestimmtes Thema können Nutzer*innen schneller anfälliger werden für Verschwörungstheorien. Außerdem fällt das Abschätzen des Wahrheitsgehalts verschiedener Nachrichten den in Filterblasen gefangenen Nutzer*innen immer schwerer. Gerade Kinder und Jugendliche können sich durch solche Inhalte stark beeinflussen lassen, sodass die Weiterentwicklung von Interessen eingeschränkt wird (vgl. ebd.).

Weiterhin sind Kinder und Jugendliche anfälliger für In-App-Käufe (vgl. Medienanstalt Rheinland-Pfalz 2021). Auf TikTok können die Nutzer*innen durch Geldgeschenke andere Nutzer*innen unterstützen. Diese Kosten werden über App Stores, PaySafeCards oder die Mobilfunkrechnung abgewickelt (vgl. Medienanstalt Rheinland-Pfalz 2021). Zudem ist seit 2019 die Werbung auf TikTok freigeschaltet und erscheint im Feed zwischen den anderen Videos. Das Kaufverhalten der Jugendlichen wird durch die Werbung stark beeinflusst und die Nutzer*innen werden nur durch einen Klick auf die Werbung direkt zur Website der Marke weitergeleitet und können dort einen Einkauf tätigen (vgl. SCHAUHIN! o.J.). Um solche In-App-Käufe zu vermeiden, können Eltern in den Einstellungen des Smartphones die Funktion deaktivieren.

Weitere typische negative Themen, die häufig in sozialen Medien wie TikTok auftreten, sind Hasskommentare, beleidigende, belästigende oder beängstigende Nachrichten, Fake-Profile und Cybermobbing. Beim Cybermobbing werden zum Beispiel Videos von Nutzer*innen bearbeitet, manipuliert und für Mobbingzwecke weiterverbreitet, wodurch die Betroffenen bloßgestellt werden. Auf YouTube sind unter dem Hashtag #peinlich zahlreiche Zusammenschnitte peinlicher TikTok-Videos zu finden, in denen sich über die Personen aus den Videos lustig gemacht wird. Unter den Videos stehen zusätzlich beleidigende Kommentare von Zuschauer*innen (vgl. Medienanstalt Rheinland-Pfalz 2021).

4.5 Diskriminierung TikTok, Challenges und Videos

Besonders beliebt bei den Nutzer*innen von TikTok sind die Challenges. Dabei geht es darum, dass meistens ein*e Nutzer*in andere Nutzer*innen herausfordert, eine bestimmte Aktion auszuführen. Zu den erfolgreichsten Challenges zählt die

sogenannte Tanzchallenge. Diese besteht daraus, dass die Nutzer*innen sich zu einem Song eine Choreografie ausdenken und verfilmen. Die Performance wird dann unter einem vorher definierten Hashtag von den Nutzer*innen veröffentlicht und kann so von anderen Nutzer*innen gefunden werden. Die starke Beliebtheit der Challenges bringt auch einige Risiken und Probleme mit sich. Aus einigen harmlos erscheinenden Challenges können schnell diskriminierende oder beleidigende und gefährliche Challenges entstehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch TikTok-Challenges schneller Falschinformationen und Kettenbriefe verbreitet werden können, welche Druck auf Nutzer*innen ausüben und Angst und Panik verbreiten können (vgl. Moßburger 2021).

Eine dieser diskriminierenden Herausforderungen ist die unter dem Hashtag #autismuschallenge veröffentlichte Challenge. In dieser machen sich Nutzer*innen über Menschen mit Autismus lustig, indem sie das autistische Verhalten nachmachen und so tun, als seien sie auch von der Krankheit betroffen (vgl. RedaktionsNetzwerk Deutschland 2020). Diese Videos wurden mittlerweile von TikTok wieder gelöscht, doch trotzdem verbreiten sich noch immer weitere diskriminierende Herausforderungen, deren Inhalte auch noch nicht von der Plattform gelöscht wurden.

So ist die New-Teacher-Challenge ein Beispiel für eine diskriminierende Herausforderung, die aus einer moralisch vertretbaren Challenge entsprungen ist. Die Aufgabe fing als Streich an, in dem die Eltern ihren Kindern ein Bild von einer Person mit einem lustigen Gesichtsausdruck zeigten und daraufhin sagten, dass dies die neue Lehrkraft des Kindes sei. Doch aus dem angeblichen lustigen Gesichtsausdruck wurden immer häufiger Fotos von Menschen mit einer Behinderung. Zum Beispiel ist in manchen Videos ein Foto der Aktivistin Lizzie Velasquez zu sehen (vgl. Zettel 2020). In einem Video auf Instagram spricht sie zu dem Thema der Challenge: „Wir haben Gefühle und wir arbeiten jeden Tag an unserem Selbstbewusstsein!“ (vgl. Velasquez zit. nach Zettel 2020). Des Weiteren ruft sie dazu auf, dass die Eltern mit solchen Streichen aufhören sollen und sie ihren Kindern beibringen sollten, dass solche Videos diskriminierend und Menschen mit Behinderungen weder angst-einflößend noch eklig sind (vgl. Zettel 2020). Auch von der Aktivistin und Journalistin Melissa Blake werden Fotos für die New-Teacher-Challenges verwendet. Sie kritisiert neben dem Verhalten der Eltern auch TikTok, denn das Unternehmen geht bisher nicht gegen diese Challenge vor. Auf gemeldete Videos reagiert TikTok mit einer Standardnachricht, in der die Nutzer*innen benachrichtigt werden, dass keine

Benutzerrechte verletzt wurden (vgl. ebd.). Um ein Video zu melden, gibt es rechts neben dem Video vier verschiedene Funktionen, ganz unten ist das Symbol mit drei Punkten, auf dieses die Person dann klicken sollte. Danach erscheint eine Fahne, auf welche nochmal zusätzlich geklickt werden muss. Im anschließend geöffneten Fenster wird der Person eine Auswahl von 14 verschiedenen Meldegründen präsentiert. Wenn keiner der vorgegebenen Gründe passt, gibt es die Möglichkeit, andere Gründe auszuwählen und diese unterteilt sich in: „Ich finde keinen passenden Grund“ oder „Mir gefällt der Inhalt nicht“. Zu den Inhalten der New-Teacher-Challenge passt die Kategorie Mobbing und Belästigung. Diese unterteilt sich wiederum in 4 Szenarien: „Ich wurde gemobbt“, „Eine andere Person, die ich kenne, wurde gemobbt oder belästigt“, „Eine prominente Person oder eine Person, die für die Regierung arbeitet, wurde belästigt“ oder „Andere Personen wurden gemobbt oder belästigt“. Bei dieser Challenge trifft die letzte Kategorie zu. In dieser muss der Benutzername der gemobbt Person angegeben werden, sonst besteht nicht die Möglichkeit das Video zu melden. Das hat zur Folge, dass die gemobbte Person, die keinen Account auf TikTok hat oder der Account nicht bekannt ist, andere Nutzer*innen das Video in der Kategorie nicht melden können. Das ist problematisch, denn nicht alle Personen, die auf TikTok gemobbt werden, sind selbst auf TikTok. So ist es zum Beispiel auch bei der New-Teacher-Challenge. Dort werden teilweise Fotos von Menschen mit Behinderungen genommen, aber diese sind meistens selbst nicht auf TikTok angemeldet, sodass das Video mit dem Auswahlgrund Mobbing nicht gemeldet werden kann.

Im nächsten Kapitel werden Videos, unter anderem zu dieser Challenge, analysiert und es wird aufgezeigt, welches Verhalten in diesen Videos diskriminierend gegenüber Menschen mit Behinderungen ist.

5 Analyse konkreter Beispiele

Auf der Suche nach diskriminierendem Videomaterial für die Videoanalyse wurde zu Beginn nach verschiedenen Hashtags auf TikTok gesucht. Beispielsweise befinden sich unter den Suchergebnissen der Hashtags #memesbehinderung oder #lustigemenschen viele Videos, die diskriminierend gegenüber Menschen mit Behinderungen sind. Um zu analysieren, wie Menschen mit Behinderungen in den Videos

dargestellt werden, wurden die Videos in Kategorien eingeordnet. Die Kategorien teilen sich wie folgt ein:

- Diskriminierung durch Unterhaltung: In den Videos wird sich gezielt über die Behinderung der Person lustig gemacht.
- Diskriminierung durch Sprache: In den Videos werden stigmatisierende Floskeln wie beispielsweise „die Person ist an den Rollstuhl gefesselt“ benutzt oder der Begriff „Behinderung“ wird als Schimpfwort verwendet.

5.1 Diskriminierung durch Unterhaltung

Im Sportbereich gibt es viele Videos, die diskriminierendes Videomaterial enthalten. In den Inhalten der Videos wird sich oft über die Größe und über die Art der Behinderung lustig gemacht.

In einem Video des Nutzers Manuel Kreuzer ist ein Videoausschnitt eines Fahrradwettkampfes zu sehen, in dem gezielt auf einen Menschen mit einer Behinderung gefilmt wird, der sich anders als die anderen Teilnehmer*innen bewegt. Diskriminierend an dem Videoausschnitt ist, dass bewusst eine Musik daruntergelegt wurde, die als Unterhaltung dienen soll und die Situation absurd und lächerlich erscheinen lässt. Zusätzlich wurde ein Filter gewählt, der die Person in den Mittelpunkt stellt (vgl. Kreuzer 2021). Unter dem Video hat die Person geschrieben: „Bitte net [sic] wieda [sic] spern [sic]“ und verwendete die Hashtags #bittenetsper #lustig #behinderte #fail verwendet. Der Untertitel „Bitte net [sic] wieda [sic] spern [sic]“ zeigt deutlich auf, dass ihn andere Nutzer*innen zuvor schon aufgrund des Videos oder eines anderen gegen die Richtlinien verstoßenden Videos gemeldet hatten. Trotz des gesperrten Beitrags wurde das Video mit dem Ziel der Diskriminierung der behinderten Person (erneut) hochgeladen. Insgesamt wurde das Video seit dem 23.07.2022 3475-mal aufgerufen, 150-mal geteilt und der Beitrag gefällt 144 Nutzer*innen. Das Video hat seitdem 10 Kommentare, die größtenteils Markierungen von anderen Personen sind. Eine Person schrieb zusätzlich zu der Markierung noch: „das bist duuuuu [sic] hahahahaha [sic]“ und ergänzte dies noch mit sechs Auslachs-mileys. Ein anderer Nutzer kommentierte den Beitrag am 18.05.2021 mit: „Thats not Cool [sic]“. Der erste der beiden Kommentare dient nur dem Zweck der Belustigung durch Diskriminierung, indem die Person aus dem Video auf die Behinderung reduziert und anschließend mit einer weiteren Person verglichen wird. Aus dem anderen Kommentar lässt sich deuten, dass die Person, die den Kommentar geschrieben

hat, das Video nicht in Ordnung findet. Hier wird die Spaltung in der Gesellschaft bei dem Umgang mit Menschen mit Behinderungen deutlich. Des Weiteren existieren auch Videos, in denen sich über Fotos von Menschen mit Behinderungen lustig gemacht wird. Als Beispiel hierfür dient das in dem nächsten Abschnitt beschriebene Video aus der New-Teacher-Challenge.

Die New-Teacher-Challenge läuft seit 2020 und das Hashtag wurde seitdem insgesamt 168,2 Millionen Mal aufgerufen (vgl. TikTok 2022). Obwohl die Challenge schon mehrfach kritisiert wurde, entfernt TikTok diese Videos nicht. Auch ein Melden hat kein Entfernen des Videos zur Folge (vgl. Zettel 2020).

Für die Analyse der New-Teacher-Challenge wurden in einer quantitativen Stichprobe 50 Videos auf TikTok betrachtet, von denen über die Hälfte diskriminierende Darstellungen von Menschen mit Behinderungen enthielten. Diese wurden anschließend in die zwei oben genannten Kategorien eingeteilt.

In einem Video der Nutzerin „mdgirl4ever13“ ist die Mutter zu sehen, wie sie ihrer Tochter ein Bild von der Aktivistin Melissa Blake zeigt (vgl. mdgirl4ever13 2021). Insgesamt geht das Video 59 Sekunden und wurde 102-mal aufgerufen. Vier Nutzer*innen gefällt das Video und es wurde einmal weitergeleitet. Unter dem Beitrag stehen die Hashtags #greensreensticker #newteacherprank #prankonkids #funny #fyp (vgl. ebd.).

Das Video startet, indem die Mutter zu ihrer Tochter sagt (Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt): „Hier ist deine neue Lehrerin, sie hat mir ein Foto von sich geschickt, wie findest du sie?“ Daraufhin verzieht die Tochter das Gesicht, lacht währenddessen und sagt „Ihh“. Darauffolgend fragt sie die Mutter: „Was ist mit meiner anderen Lehrerin passiert?“ Die Mutter betont, dass die Lehrerin nicht mehr da ist und dass die Person auf dem Foto ihre neue Lehrerin sei. Es ist erkennbar, dass die Tochter von vornherein die Person auf dem Foto ablehnt und deswegen nochmal ihre Mutter fragt, wo ihre alte Lehrerin sei. Die Mutter antwortet: „Ich denke, deine alte Lehrerin möchte keine Lehrerin mehr sein. Möchtest du die Lehrerin auf dem Foto als deine neue Lehrerin haben?“ Auf die Frage lächelt die Tochter verlegen und antwortet: „Nein“. Die Mutter ist mit der Antwort nicht zufrieden und hakt nach: „Warum nicht?“ Nach dieser Frage schaut die Tochter verdutzt und weiß nicht, was sie auf die Frage antworten soll. Anschließend gibt es einen Schnitt und die Mutter ruft zu ihrer Tochter: „Nur ein Scherz“. Die Tochter fragt danach: „Wer ist das denn auf dem Foto?“. In der Videosequenz ist zu erkennen, dass die Tochter den

Scherz nicht als lustig empfand und wissen möchte, wer das auf dem Foto ist. Die Mutter antwortet ihrer Tochter mit: „Ich kann mich nicht erinnern, wer sie ist. Du hast noch immer dieselbe Lehrerin wie vorher“. Darauf fragt die Tochter: „Warum hast du mich veräppelt?“ Die Mutter sagt danach: „War es ein guter Scherz?“ Aus diesen letzten zwei Antworten der Mutter lässt sich erschließen, dass sie sich nicht bewusst ist, dass der „Scherz“ diskriminierend und erniedrigend gegenüber Melissa Blake ist. Sie wusste auf die Frage von der Tochter, wer die Person sei, keine Antwort und meinte, dass sie sich nicht erinnern kann. Das Verhalten der Tochter zeigt, dass sie den Scherz zwar nicht als lustig empfand, aber dass der Grund nicht die Diskriminierung Melissa Blakes war, sondern weil sie nicht veralbert werden wollte. Dann gibt es erneut einen Schnitt in dem Video und die Tochter sagt etwas, das nicht zu verstehen ist. Das Video endet mit dem Satz: „Ich mag die Lehrerin nicht“. Die Reaktion der Tochter ist an dem Video nicht das Problem, sondern das Verhalten und der „Scherz“ der Mutter.

Die Mutter beeinflusst die Tochter negativ, indem sie ihr unterschwellig ihre Meinung über die fotografierte Person aufzwingt. Aufgrund des Verhaltens der Mutter reagiert die Tochter ebenfalls direkt ablehnend gegenüber der angeblich neuen Lehrerin. Es ist deutlich erkennbar, dass die Mutter sich eine negative Meinung über Melissa Blake nur aufgrund ihres Aussehens gegründet hat. Noch dazu stichelt sie ihre Tochter mit ihren Fragen immer mehr an. Es scheint so, als ob die Mutter mit den Fragen indirekt erreichen möchte, dass die Tochter die Person auf dem Foto herabwürdigt. Aus dem Video lässt sich analysieren, dass sich die Mutter diskriminierend verhält, indem sie ein Foto einer Person genutzt hat, die aufgrund einer Behinderung anders aussieht als die Norm. Noch dazu hat sie sich keine weiteren Gedanken gemacht, wer diese Person genau ist, denn sie konnte nicht auf die Frage nach dem Namen antworten. Das zeigt, dass sie das Bild nur aus optischen Gründen gewählt hat. Die Mutter manipuliert durch ihr Verhalten die Tochter und bringt ihr bei, dass es ok ist, sich über „anders“ aussehende Menschen lustig zu machen.

Neben den Videos von der New-Teacher-Challenge existieren im Bereich Comedy viele Inhalte, in denen sich über Menschen mit Behinderungen über deren Behinderung lustig gemacht wird. Zum Beispiel werden in dem Video von _kohrti Menschen mit Behinderungen stigmatisiert, indem ein Mann in dem Video auf einer Behindertentoilette in Ruhe Zeitung lesen möchte, aber durch laute Geräusche, die

scheinbar von einem Menschen mit einer Behinderung kommen sollen, gestört wird (vgl. _kohrti). Zusätzlich ist das Video mit dem folgenden Text hinterlegt: „Wenn man auf der Behindertentoilette in Ruhe Zeitung lesen will“ (vgl. ebd.).

Insgesamt hat das Video 1791 Aufrufe, wurde 13-mal geteilt und 65 Nutzer*innen gefällt das Video. Unter dem Beitrag steht „Mehr Platz, [sic] zum ich sein!!“ und die Hashtags #behindertentoilette#foryou#comedy (vgl. ebd.).

Ein*e Nutzer*in kommentierte das Video mit: „nicht [sic] mal dort hat Mann [sic] Ruhe“ und eine weitere Person kommentierte viele lachende Smileys.

Mit dem #comedy unterstreicht der oder die Ersteller*in des Videos, dass das Video der Unterhaltung dienen soll. Diskriminierend an dem Video ist, dass Menschen mit Behinderungen als störend dargestellt werden, indem laute Geräusche, entweder von einer außenstehenden eventuell behinderten Person oder von dem Protagonisten selbst, eingespielt werden. Diese Art der Darstellung ist gegenüber Menschen mit Behinderungen herabwürdigend, denn es wird sich gezielt über die Art der Behinderung lustig gemacht und die Menschen werden allein auf ihre Behinderung und den damit einhergehenden angeblichen Störfaktor reduziert. Der Nutzer propagiert einen seiner Meinung nach bestehenden Kontrast zwischen dem Verhalten „normaler“ Menschen, die auf der Toilette Zeitung lesen, und dem Verhalten von Menschen mit Behinderungen, die auf der Toilette rumbrüllen würden. Dieses Stigma diffamiert Menschen mit Behinderungen gezielt, indem diese Personen in eine Schublade gesteckt werden. Hier wird dieses Verhalten von der Einzelperson auf jeden Menschen mit einer Behinderung induziert, was in höchsten Maßen diskriminierend ist.

5.2 Diskriminierung durch Sprache

Neben den drei diskriminierenden Beispielen, in denen sich über Menschen mit Behinderungen lustig gemacht wird, werden in manchen Videos Menschen mit Behinderungen durch Sprache diskriminiert. Zum Beispiel werden Begriffe und Floskeln wie „Behinderung“, „bist du behindert“ oder „das ist behindert“ als Schimpfwörter genutzt oder im negativen Sinn missbraucht. Unter dem Hashtag #bistdubehindert ist zum Beispiel auch das Video der Nutzerin mathilda.mkh zu finden (vgl. mathilda.mkh). Die Aussage des Beitrags ist in erster Linie, dass sie anscheinend von einer Person gefragt wurde, ob sie eine bestimmte Person toll fände. Darauf antwortet sie mit einem Text, in welchem steht: „bist [sic] du behindert? ich [sic] will

doch nix von dem!“ Danach gibt es einen Schnitt und die Person in dem Video schwingt ihren Kopf zur Kamera, woraufhin der folgende Text erscheint: „Sometimes all i think about is you“. Danach ist der Beitrag zu Ende und unter dem Video steht zusätzlich noch „jaja [sic] is [sic] klar“. Der Beitrag gefällt insgesamt 48,1 Tausend Menschen und wurde 433-mal geteilt. Unter den 452 Kommentaren hat ein*e Nutzer*in geschrieben: „Bitte behindert nicht als Beleidigung/Schimpfwort benutzen“. Dieser Kommentar gefällt insgesamt 269 Nutzer*innen und enthält zusätzlich 17 weitere Kommentare. In den weiteren Kommentaren stimmen die Nutzer*innen dem Kommentar zu oder lehnen diesen ab, weil sie ihn als übertrieben empfinden. Die Einstellung hinter diesem Kommentar ist sehr wichtig, um andere für den Umgang mit dem Begriff „behindert“ zu sensibilisieren. Diskriminierend an dem Video ist, dass die Nutzerin das Wort „Behinderung“ als Beleidigung benutzt und damit ausdrücken möchte, dass die andere Person, die sie anscheinend gefragt hat, eine unsinnige Frage gestellt hat. Oft ist es anderen Menschen gar nicht bewusst, dass Floskeln wie „bist du behindert“ andere Menschen verletzen können und diskriminierend sind.

Dass sich in den Videos häufig über Menschen mit Behinderungen lustig gemacht wird, kann von der Aufklärung anderer Menschen abhängen. Mehr Aufklärung und Bewusstseinsbildung können Vorurteile, Diskriminierung und Stigmatisierung abbauen. Es ist wichtig, dass Menschen einen respektvollen Umgang mit anderen Menschen lernen und andere Menschen nicht diskriminieren, nur weil sie „anders“ sind oder eine Behinderung haben.

In dem nächsten Kapitel wird auf die daraus folgenden pädagogischen Konsequenzen eingegangen.

6 Pädagogische Konsequenzen

Ziel der Analyse war es, die diskriminierenden Darstellungsweisen von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen. Durch die Beispiele der Videos wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen in den sozialen Medien häufig auf ihre Behinderung reduziert werden und diese die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen beeinflussen können.

Soziale Medien können durch stigmatisierendes Verhalten von Nutzer*innen einen virtuellen Raum schaffen, in dem Diskriminierung keine Grenzen hat. Es kann mit

einer unbewussten Beleidigung anfangen, indem zum Beispiel gesagt wird, dass jemand behindert sei, oder es können bewusst diskriminierende Handlungen erfolgen, indem herabwürdigende Videos veröffentlicht werden, in denen sich über die Behinderung lustig gemacht wird. Es ist deswegen wichtig, dass Pädagog*innen und Medienschaffende sich über diskriminierende Darstellungen im Internet von Menschen mit Behinderungen bewusst sind und Kinder und Jugendliche über stigmatisierende Sprache aufklären können (vgl. Bosse 2012b: 4).

Nicht nur Videos können für Menschen mit Behinderungen in den sozialen Medien diskriminierend sein, sondern auch die Zugangsmöglichkeiten oder die vorausgesetzten Medienkompetenzen. Um eine barrierefreie Nutzung und eine inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, müssen Schulen und verschiedene Institutionen die Medienbildung fördern. Medienpädagogische Bildungsprojekte können ein Weg sein, um Kinder und Jugendliche für einen respektvollen Umgang in den Medien gegenüber anderen Menschen aufzuklären (vgl. Bosse/Schluchter/Zorn 2019: 28). Außerdem können unterstützende medienpädagogische Projekte für Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an Medien fördern (vgl. Sonnenberg 2017: 51). Abgeleitet aus den vorherigen Kapiteln, in denen dargelegt wurde, welche Faktoren gegenüber Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung von sozialen Medien diskriminierend sein können, folgen mehrere Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen, dass die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert wird.

6.1 Unterstützung für einen barrierefreien Zugang

Medien müssen für jeden zugänglich sein, denn durch sie haben Menschen höhere Chancen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dennoch können technische Zugangsvoraussetzungen die Nutzung von Medien ausschließen. Assistierende Technologien und ein „Universal Design“ können dabei im Medienbereich für Menschen mit Behinderungen eine Unterstützung sein. Diese können zum einen die Nutzung von Smartphones, Laptops oder TVs unterstützen oder zum anderen in digitalen Medien verschiedene barrierefreie Funktionen anbieten. Zum Beispiel können unterstützende Videos eine Bedienung von digitalen Anwendungen vereinfachen. Zusätzlich kann die Nutzung digitaler Medien durch eine integrierte Sprachausgabe von Texten barrierefreier gestaltet werden (vgl. Kunzendorf 2019: 152).

Neben den technischen Barrieren kann eine komplizierte Sprache zusätzlich eine Barriere darstellen. Um diese Barriere zu vermeiden, sollten Texte in einer einfachen Sprache geschrieben werden. An die folgenden Regeln können sich Gestalter*innen für Webseiten, App-Entwickler*innen oder Pädagog*innen halten: Für die Gestaltung des Layouts sollte eine schlichte Schriftart genommen werden, Fremdwörter sollten vermieden werden, sodass anstelle der Fremdwörter Wörter genommen werden, die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet werden. Wenn Fachtermini verwendet werden, sollten diese erklärt werden. Um Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang von Medien zu ermöglichen, sollten bei der Entwicklung und Gestaltung von Medien diese Punkte demensprechend umgesetzt werden (vgl. ebd.). Zum Beispiel kann für eine barrierefreie Gestaltung von digitalen Medien der Leitfaden von EINFACH SURFEN als Orientierung genutzt werden. Dieser beinhaltet insgesamt 14 Empfehlungen, eine Checkliste und Informationen über kognitive Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen.

6.2 Zugänglichkeiten an Schulen

Um Medien an Schulen zu nutzen, müssen diese dementsprechend geeignet ausgestattet sein. Oft fehlt es den Schulen an medialer Ausstattung, sodass Lehrkräfte der grundlegenden Medienbildung nicht gerecht werden können. Es besteht einerseits ein deutlicher Nachholbedarf für mediale Zugänglichkeiten an Schulen, andererseits müssen den Lehrkräften Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung gewährt werden, um Medienkompetenzen zu vermitteln. Die Lehramtsstudiengänge könnten so zum Beispiel in den Lehrplänen Themen wie „inklusive Medienpädagogik“ und „Vermittlung von Medienkompetenzen“ einbeziehen (vgl. Bosse 2012b: 2). Bosse schreibt:

„Es müssen Geräte mit dem gleichen Standard ausreichend zur Verfügung stehen. Es muss Lehrkräfte geben, die angemessen vertraut im Umgang mit dieser Technik sind (oder bereit, es zu werden), um die Lernumgebung und die Lernprozesse für gemeinsame Bildung zu planen.“ (Bosse 2012b: 4)

Für einen vertrauten Umgang mit Technik und digitalen Medien müssen für Lehrer*innen passende und regelmäßige Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Fortbildungen, Schulungen und Workshops zu den Themen „barrierefreie Medienarbeit gestalten“ und „Aufbauen und Erlernen von

Medienkompetenzen“ bietet zum Beispiel das Team von Sozialheld*innen an. Die Workshops können auf deren Webseite angefragt werden (vgl. Bosse 2012b: 4). Das Online-Bildungsangebot von „so geht MEDIEN“ stellt Lehrkräften Unterrichtsmaterialien zum Download zur Verfügung und bietet Vorschläge an, wie eine aktive Nutzung von Medien während einer Unterrichtseinheit eingesetzt werden kann. Nicht nur die Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten fördert die Teilhabe an digitalen Medien, auch die Vermittlung von Medienkompetenzen kann eine Teilhabe an Medien ermöglichen. Der Einstieg in das Thema Medien kann durch eine praktisch orientierte Unterrichtsdurchführung erleichtert werden. Eine aktive Medienarbeit kann unter anderem die Gestaltung einer Fotostory, eines Films, eines TikTok-Videos oder eines Podcasts sein. Durch das gemeinsame Arbeiten an einem digitalen Projekt lernen die Schüler*innen neue Kompetenzen dazu und können mögliche Ängste vor dem Umgang mit Medien ablegen (vgl. Brüggemann 2019: 116). Das Arbeiten mit Medien im Unterricht fördert eine kompetente Nutzung digitaler Medien, steigert die Motivation, mit Medien zu arbeiten, und bietet außerdem die Möglichkeit, vielfältige curricular vorgegebene Kompetenzen mit einzubeziehen (vgl. ebd.).

6.3 Anbieten von Workshops

Für die Planung medienpädagogischer Workshops sollten zunächst die Fragen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen bedacht werden: Welche Kompetenzen sollen erworben und gefördert werden? Wie können für Menschen mit Behinderungen individuelle Lösungen bei Problemen im Umgang mit sozialen Medien gefunden werden? Welche Barrieren können Menschen mit Behinderungen von der Teilhabe an digitalen Medien ausschließen und wie können diese behoben werden? Welche Kenntnisse bringen die Teilnehmenden mit und wie müssen die Räumlichkeiten geschaffen werden, um jedem die Teilhabe an einem Workshop zu ermöglichen? (vgl. Sonneberg 2017: 45). Neben den Planungsfragen eines Workshops muss noch geklärt werden, welche Medien die Verständlichkeit der Inhalte und den Lernprozess unterstützen können (vgl. Kunzendorf 2019: 149). Um einen Workshop dementsprechend zu planen, sollten sich die Leiter*innen mit der Schule oder der Institution in Verbindung setzen und abklären, welche Zugangsvoraussetzungen die Teilnehmenden brauchen, damit die Angebote möglichst barrierefrei und individuell gestaltet werden können. Denn bei der Planung von Workshops muss bedacht werden, dass jede Behinderung unterschiedlich ist, und deswegen kein Workshop gleich

ablaufen wird (vgl. mekonet - Medienkompetenz-Netzwerk NRW Medienbildung für Multiplikatoren 2011: 4).

Themenbereiche und Ziele, die Workshops enthalten können, sind beispielsweise die folgenden: Die Teilnehmenden lernen, wie das Internet strukturiert und aufgebaut ist und werden über die Risiken und Chancen bei der Nutzung von sozialen Medien aufgeklärt. Dadurch können die Teilnehmenden einen reflektierten Umgang bei der Nutzung sozialer Medien erlangen. Außerdem sind das Erlernen der Bedienung eines Smartphones, Laptops oder Computers, das Erkennen von In-App-Kostenfallen und das Erhalten von Unterstützung bei der Erstellung eines Accounts in den sozialen Medien von großer Wichtigkeit. Durch das erlernte Wissen können die Teilnehmenden selbst Inhalte produzieren und soziale Medien aktiv nutzen. Um soziale Medien sicher zu nutzen, sollten die Teilnehmenden über Datenschutz aufgeklärt werden und weiterhin darüber, wie man ein sicheres Passwort erstellt (vgl. Venne/Brands 2018: 93). Außerdem ist es wichtig, dass sie informiert werden, an wen sie sich bei Cybermobbing oder bei allgemeinen Fragen zur Nutzung des Internets wenden können (vgl. ebd.: 102).

Am Ende eines Workshops sollten die Teilnehmenden einen Kompetenzzuwachs im Umgang mit Medien erreicht haben und dadurch über genügend Wissen verfügen, um Gefahren im Internet zu erkennen und diese zu vermeiden.

6.4 Medienpädagogische Angebote für Familien, Assistent*innen, Pflegekräfte

Menschen mit Behinderungen müssen eine Möglichkeit bekommen, sich in den Medien einzubringen und aktiv zu werden. Denn eine selbstbestimmte Teilhabe an Medien eröffnet Chancen zur Selbständigkeit. Es ist daher wichtig, dass pädagogische Fachkräfte Menschen mit Behinderungen, wenn sie Hilfe bei der Nutzung digitaler Medien brauchen, individuell unterstützen können. Dafür benötigen die Unterstützenden wiederum eigene Erfahrungen und das nötige Fachwissen über die Nutzung von digitalen Medien. Um für die Menschen mit Behinderungen eine inklusive Medienbildung zu ermöglichen, ist eine grundlegende Ausbildung für pädagogische Fachkräfte über Medienkompetenz und Medienerziehung erforderlich. Es müssen für die benötigten Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte ausreichend Kurse zur Weiter- und Fortbildung angeboten werden (vgl. Freese/Mayerle 2013: 8).

Die Bildung von Medienkompetenz fängt nicht erst in der Schule an, sondern ist außerdem ein wichtiger Bestandteil im privaten Umfeld (vgl. Schlör 2019: 97). In fast jedem Haushalt gibt es laut der JIM-Studie, die in Kapitel 4 näher beschrieben wurde, Zugang zu einem Smartphone. Kinder wachsen heutzutage mit den digitalen Medien auf, sodass es nicht nur in der Schule wichtig ist, gezielt Medienkompetenzen zu vermitteln, sondern dass es auch durch die Eltern, Pflegekräfte und Assistent*innen von Menschen mit Behinderungen geschieht. Denn wenn die Medienerziehung im privaten Umfeld nicht gefördert wird, fällt es Kindern und Jugendlichen schwerer, einen reflektierten Umgang mit Medien zu erlernen. Außerdem kann die Mediennutzung der Eltern und Pflegekräfte die Nutzung von Medien der Kinder und Jugendlichen beeinflussen (vgl. ebd.: 99). Um deswegen einen kompetenten Umgang der Eltern und Pflegekräfte mit Medien zu fördern, sollten diese die Möglichkeit bekommen, an Elternabenden und Seminaren teilzunehmen (vgl. ebd.). In diesen erhalten sie Empfehlungen, wie eine altersgerechte Medienerziehung gefördert werden kann. In den Elternabenden und Seminaren können zum Beispiel folgende Inhalte angesprochen werden: Tipps für eine Kindersicherung am Smartphone, Altersfreigabe und Datenschutz in sozialen Medien, die Vereinbarung festgelegter Bildschirmzeiten mit den Kindern und Jugendlichen und auf welchen Webseiten sie Hilfe oder Hinweise zu aktuellen Trends oder Fake-News bekommen können oder welche zusätzlichen Funktionen einen barrierefreien Zugang zu Medien unterstützen. Hinweise zu aktuellen Fake News und Abofallen sind beispielweise auf der Webseite von Mimikama zu finden, während Basisinformationen zum Thema „barrierefreie Medienangebote“ auf der Webseite der zentralen Anlaufstelle für Barrierefreie Angebote (ZABA) zu finden sind.

7. Fazit

Ziel der Bachelorarbeit war es herauszufinden, wie diskriminierend soziale Medien im Allgemeinen und TikTok im Speziellen gegenüber Menschen mit Behinderungen sein können, wie die digitale Teilhabe in den sozialen Medien von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann und welche Konsequenzen daraus folgen. Zur Beantwortung dieser Punkte wurden die Themen „Darstellung von Behinderung in den sozialen Medien“, „Teilhabe in und an Medien von Menschen mit Behinderungen“, „Mediale Zugänglichkeiten“ und „das Nutzungsverhalten in sozialen

Medien und TikTok“ betrachtet, um anschließend an praktischen Beispielen zu zeigen und zu analysieren, wie Menschen mit Behinderungen in TikTok-Videos diskriminiert werden. Aus dieser Analyse geht hervor, dass Menschen mit Behinderungen in Videos häufig auf ihre Behinderung reduziert werden und diese zur Unterhaltung für die Nutzer*innen dienen sollen. Die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen wird durch stereotypische Darstellungsweisen negativ beeinflusst und kann ein falsches Bild dieser Menschen hinterlassen. Gleichzeitig zeigt sich bei der Analyse, dass es wichtig ist, junge Menschen aufzuklären, welches Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen diskriminierend sein kann. Durch eine Förderung von Medienkompetenz und Medienreflexion können zusätzlich diskriminierenden Darstellungen von Menschen mit Behinderungen prophylaktisch verhindert werden. Aus dieser Auffassung wird deutlich, dass Medienbildung ein wichtiger Grundstein bei der Ermöglichung inklusiver Teilhabe an Medien ist und dazu beiträgt, dass Diskriminierungen und Ausgrenzungen überwunden werden können. Zusammenfassend bietet TikTok neben den diskriminierenden Beispielen auch ein großes Potenzial für Menschen mit Behinderungen. Durch das eigene Produzieren von Inhalten werden die Kreativität und die medienpädagogischen Kompetenzen gefördert. Zusätzlich können die Beiträge von Menschen mit Behinderungen stigmatisierenden Darstellungen entgegenwirken. Weiterhin bieten soziale Medien die Möglichkeiten, Kontakte zu knüpfen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Es ist wichtig, dass diese Teilhabe für alle Menschen gleichberechtigt möglich ist und dass die Nutzung von sozialen Medien barrierefrei gestaltet wird. Aus der Studie von Bosse, Renner und Wilkens im Jahr 2022, die im Kapitel 4.1 behandelt wurde, geht hervor, dass Menschen mit Behinderungen dennoch aufgrund verschiedener Einstellungen oder wegen der Bedienung nur einige Funktionen der sozialen Medien uneingeschränkt nutzen können. Daher wurden im Rahmen dieser Arbeit verschiedene Handlungsempfehlungen nahegelegt, die eine selbstbestimmte und barrierefreie Nutzung von digitalen Medien ermöglichen sollen. Aus den daraus folgenden pädagogischen Konsequenzen lässt sich erschließen, dass eine gelungene Umsetzung der entsprechenden Rahmenbedingungen von verschiedenen Faktoren abhängig ist und dass Medienbildung ein wichtiger Bildungsprozess zur Ermöglichung von digitaler Teilhabe ist. Es kann zusammengefasst werden, dass Menschen mit Behinderungen für einen selbständigen und sicheren Umgang mit digitalen Medien Unterstützung von ausgebildetem Personal benötigen. Weiterhin

ist wichtig, dass die Vermittlung von Medienkompetenz in den Schulen und im häuslichen Umfeld als fester Bestandteil von Bildungsprozessen integriert werden muss. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn den Lehrkräften und Pädagog*innen sowie den Eltern genügend Fort- und Weiterbildungen angeboten werden.

Durch den Fokus auf Diskriminierung in den sozialen Medien von Menschen mit Behinderungen konnte im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht genauer auf weitere Diskriminierungen von Menschen aus der LGBTQ- Szene oder von Menschen mit Migrationshintergrund eingegangen werden. Dieser Bereich könnte jedoch von zukünftigen Forschungsarbeiten untersucht werden. Weitere Leitfragen, die andere Forscher*innen zu dem Thema „Vermittlung von Medienkompetenz oder zum Nutzungsverhalten von sozialen Medien“ noch untersuchen könnten, wären unter anderem: „Wie oft werden medienpädagogische Bildungsangebote von Menschen mit Behinderungen genutzt?“, „Welche Barrieren schränken Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung von TikTok ein?“ und „Wie kann die gleichberechtigte Teilhabe an sozialen Medien für Menschen mit Behinderungen noch besser gefördert werden?“.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Wichtigste Apps 2021, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2021: 35	12
Abb. 2: Nutzungsmotive einzelner Social Media Angebote - Nutze ich am ehesten um..., Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2021: 40	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Modelle von Behinderung, in Anlehnung an Felder, Marion & Schneider, Katrin, 2016: 74	6
--	---

Literaturverzeichnis

- Amnesty International (2020): *China 2019*, Amnesty International, [online] <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2019/china> [Zugriff 20.07.2022].
- Antener, Gabriela (2015): *Einfach surfen? Internetzugang für Menschen mit geistiger Behinderung*, in: Dagmar Domenig & Urs Schäfer (Hrsg.): *Mediale Welt Inklusive! Sichtbarkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Medien*. Zürich: Seismo Verlag. S. 129-158.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes [online] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff 03.07.2022].
- ARD/ZDF-Forschungskommission (2021): *25 Jahre ARD/ZDF-Onlinestudie*, ARD/ZDF-Forschungskommission, [online] https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2021/PM_ARD_ZDF_Onlinestudie_2021_final.pdf [Zugriff 15.07.2022].
- Bauer, Gero; Kechaja, Maria; Engelmann, Sebastian; Haug, Lean: *Diskriminierung und Antidiskriminierung. Eine Einleitung*, in: Bauer, Gero; Kechaja, Maria; Engelmann, Sebastian; Haug, Lean (Hrsg.), *Diskriminierung und Antidiskriminierung*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 7-22.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2014): *Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen [online] <https://bag-katholisches-jugendreisen.de/images/links/UN-Behindertenrechtskonvention.pdf> [Zugriff: 26.06.2022].
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): *Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf [Zugriff: 24.06.2022].
- Bernasconi, Tobias (2022): *Soziale Medien und Menschen mit komplexer Behinderung. Herausforderungen und Potentiale für die inklusive Erwachsenenbildung*, in: Gesellschaft Erwachsenenbildung e.V. (Hrsg.), *Erwachsenenbildung und Behinderung Umgang mit Sozialen Medien*. Merseburg: Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V., S. 12-23.
- Böhl, Lukas (2021): *Wer hat TikTok erfunden?* Stuttgarter Nachrichten, [online] <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.wer-hat-tiktok-erfunden-mh5d.425048a7-f189-4e1c-bc1d-c8f00d6b13e5.html> [Zugriff 07.07.2022].
- Bosse, Ingo (2012)a: *Medienbildung im Zeitalter der Inklusion – eine Einleitung*, in: Bosse, Ingo (Hrsg.), *Medienbildung im Zeitalter der Inklusion*. Düsseldorf: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), S. 11-26.
- Bosse, Ingo (2012)b: *Standards der Medienbildung für Menschen mit Behinderung in der Schule*, in Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik [online]. <https://www.medienpaed-ludwigsburg.de/article/download/274/269/275> [Zugriff 03.07.2022].
- Bosse, Ingo (2022): *Einführung – Soziale Medien und Behinderung*, in: Gesellschaft Erwachsenenbildung e.V. (Hrsg.), *Erwachsenenbildung und Behinderung Umgang mit Sozialen Medien*. Merseburg: Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V., S. 3-11.

- Bosse, Ingo; Schluchter, Jan-René; Zorn, Isabel (2019): *Grundlagen Theoretische Grundlagen inklusiver Medienbildung*, in: Bosse, Ingo; Schluchter, Jan-René; Zorn, Isabel (Hrsg.), *Handbuch Inklusion und Medienbildung*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 16-33.
- Bosse, Ingo; Wilkens, Leevke; Renner, Gregor (2022): *Internet, soziale Medien und Unterstützte Kommunikation. Eine Studie zu Nutzungsweisen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation (UK)* in: Gesellschaft Erwachsenenbildung e.V. (Hrsg.), *Erwachsenbildung und Behinderung Umgang mit Sozialen Medien*. Merseburg: Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V., S. 24-35.
- Brüggemann, Marion (2019): *Berufsfeld Grundschule*, in: Bosse, Ingo; Schluchter, Jan-René; Zorn, Isabel (Hrsg.), *Handbuch Inklusion und Medienbildung*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 111-118.
- Bundesministerium für Justiz (2002): *Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales [online] <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BGG.pdf> [Zugriff: 29.06.2022].
- Bundesministerium für Justiz (2006): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*, Bundesministerium für Justiz [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/AGG.pdf> [Zugriff: 30.06.2022].
- Cornelsen Verlag (2022.)a: *Inklusion und Integration Zwei unterschiedliche Begrifflichkeiten*, Cornelsen Verlag, [online] <https://www.cornelsen.de/empfehlungen/inklusion/ratgeber/inklusion-und-integration>. [Zugriff 29.06.2022].
- Cornelsen Verlag (2022.)b: *Medium*, Cornelsen Verlag, [online] https://www.duden.de/rechtschreibung/Medium_Vermittler_Traeger [Zugriff 17.08.2022].
- Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK) (2014): *Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik*, 3. Aufl., Bonn: UNESCO, [online] https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-05/2014_Leitlinien_inklusive_Bildung.pdf [Zugriff: 02.07.2022].
- Domenig, Dagmar; Schäfer Urs (Hrsg.) (2015): *Mediale Welt inklusive! Sichtbarkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Medien: im Gedenken an Peter Dammann*. Zürich: Seismo Verlag.
- Egen, Christoph (2020): *Was ist Behinderung? Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Funktionseinschränkungen vom Mittelalter bis zur Postmoderne*. Bielefeld: transcript Verlag, [online] [//doi.org/10.14361/9783839453339](https://doi.org/10.14361/9783839453339). [Zugriff 27.06.2022]
- Felder, Marion; Schneiders, Katrin (2016): *Inklusion kontrovers. Herausforderungen für die Soziale Arbeit*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Flieger, Petra; Schönwiese, Volker (2021): *Diskriminierung aufgrund von Behinderungen*, in: Bauer, Gero; Kechaja, Maria; Engelmann, Sebastian; Haug, Lean (Hrsg.), *Diskriminierung und Antidiskriminierung*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 229-242.
- Freese, Benjamin; Mayerle, Michael (2013): *Digitale Teilhabe - Zum Potenzial der neuen Technologien im Alltag von Menschen mit Lernschwierigkeiten¹*, in: SIEGEN:SOZIAL – Analysen, Berichte, Kontroversen (SI:SO) [online] https://dSPACE.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/1143/1/Freese_Mayerle_Digitale_Teilhabe.pdf [Zugriff 27.07.2022].
- Gabriel, Roland; Röhrs, Heinz-Peter (2017): *Social Media Potenziale, Trends, Chancen und Risiken*. Heidelberg: Springer Gabler, [online] <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-53991-0> [Zugriff: 06.07.2022].
- Goll, Harald (2011): *Soziale Inklusion als pädagogische Idee und gesellschaftliche Herausforderung*, in: Wolfram, Kulig; Schirbort, Kerstin; Schubert, Michael (Hrsg.),

- Empowerment behindeter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 109-118.
- Hickethier, Knut (2010): *Einführung in die Medienwissenschaft*, 2. Aufl., Stuttgart: Verlag J.B. Metzler
- Hirschberg, Marianne (2022): *Modelle von Behinderung in den Disability Studies*, in: Waldschmidt, Anne (Hrsg.), *Handbuch Disability Studies*. Köln: Springer VS, S. 93-108, [online] <https://doi.org/10.1007/978-3-531-18925-3> [Zugriff 27.06.2022].
- Johnston, Jennifer (2022): *TikTok nutzt in Deutschland Wortfilter*, Tagesschau [online] www.tagesschau.de/investigativ/tik-tok-begriffe-blockade-101.html [Zugriff 20.07.2022].
- Kendal, Ben (2021): *Wie Inklusionsaktivist Raul Krauthausen auf Tiktok über das Leben mit Behinderung aufklärt*, RedaktionsNetzwerk Deutschland [online] <https://www.rnd.de/digital/raul-krauthausen-inklusionsaktivist-klaert-auf-tiktok-ueber-das-leben-mit-behinderung-auf-7GVGJVOEUFEM7ARADPKA7HZCTE.html> [Zugriff 17.07.2022].
- Köver, Chris (2020): *TikTok zensiert LGBTQ-Themen und politische Hashtag*, netzpolitik.org [online] <https://netzpolitik.org/2020/shadowbanning-tiktok-zensiert-lgbtq-themen-und-politische-hashtags/> [Zugriff 22.07.2022].
- Kreuzer, Manuel (2021): *titellos*, 18.05.2021, [online] https://www.tiktok.com/@many_crossa/video/6963647010989739269?is_from_webapp=1&sender_device=pc&web_id=7089009458722964998 [Zugriff 23.07.2022].
- Kunzendorf, Martina (2019): *Berufsfeld Arbeit/Beruf*, in: Bosse, Ingo; Schluchter, Jan-René; Zorn, Isabel (Hrsg.), *Handbuch Inklusion und Medienbildung*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 146-156.
- Maskos, Rebecca (2015): *Vom Sorgenkind zum Superkrüppel – Menschen mit Behinderungen in den Medien*, in: Domenig, Dagmar; Schäfer Urs (Hrsg.), *Mediale Welt inklusive! Sichtbarkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Medien*. Seismo Verlag, S. 69-84.
- mathilda.mkh (o.J.): *titellos*, o.J., [online] https://www.tiktok.com/@mathilda.mkh/video/6998896359977913605?is_from_webapp=1&sender_device=pc&web_id=7089009458722964998 [Zugriff 23.07.2022].
- Mdgirl4ever13 (2021): *titellos*, 15.02.2021, [online] https://www.tiktok.com/@mdgirl4ever13/video/6929564686816005382?is_copy_url=1&is_from_webapp=v1 [Zugriff 23.07.2022].
- Medienanstalt Rheinland-Pfalz (2021): *Was ist TikTok?*, klicksafe [online] <https://www.klicksafe.de/tiktok> [Zugriff 22.07.2022].
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2021): *JIM- Studie 2021 Jugend, Information, Medien.*, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, [online] https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2021/JIM-Studie_2021_barrierefrei.pdf [Zugriff 15.07.2022].
- mekonet - Medienkompetenz-Netzwerk NRW Medienbildung für Multiplikatoren (2011): *Inklusive Medienbildung auf einen Blick*, in: mekonet kompakt [online] https://www.grimme-institut.de/handreichungen/pdf/mekonet_kompakt_medienbildung.pdf [Zugriff 27.07.2022].
- Meyer, Leonie (2021): *"PoliTikTok" – TikTok als Medium für politische Meinungsbildung*, Bundeszentrale für politische Bildung, [online] <https://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/werkstatt/340516/politiktok-tiktok-als-medium-fuer-politische-meinungsbildung/#footnote-target-1> [Zugriff 17.07.2022].

- Moßburger, Thomas (2021): *Gefährliche Challenges bei TikTok: Wie schützt man Jugendliche?*, BR24 [online] <https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/gefahrlische-challenges-bei-tiktok-wie-schuetzt-man-jugendliche,Sp0ea7R> [Zugriff 15.07.2022].
- Mürner, Christian (2003): *Medien- und Kulturgeschichte behinderter Menschen. Sensationslust und Selbstbestimmung*. Weinheim: Beltz.
- Pierattini, Luca (2021): *TikTok überholt Facebook und ist jetzt die meist heruntergeladene App der Welt*, GQ, [online] <https://www.gq-magazin.de/technik/artikel/tik-tok-app-ueberholt-facebook-downloads> [Zugriff 07.07.2022].
- RedaktionsNetzwerk Deutschland (2020): *#autismchallenge: Diskriminierende TikTok-Videos sorgen für Empörung*, RedaktionsNetzwerk Deutschland, [online] <https://www.rnd.de/medien/autismchallenge-diskriminierende-tiktok-videos-sorgen-fur-empörung-RA6E23S6CNC5TDMBAP5LULAMIY.html> [Zugriff 22.07.2022].
- RedaktionsNetzwerk Deutschland (2021): *TikTok startet Förderprogramm für Kultureinrichtungen mit Fokus auf Inklusion und Diversität*, RedaktionsNetzwerk Deutschland, [online] <https://www.rnd.de/kultur/tiktok-startet-förderprogramm-für-kultureinrichtungen-mit-fokus-auf-inklusion-und-diversität-W55YSFY76BBMVM7P4L5OW-BUE4M.html> [Zugriff 22.07.2022].
- Renggli, Cornelia (2021): *Wie wir Behinderung wahrnehmen – Dar- und -Vorstellungen in den Massenmedien und in unseren Köpfen*, in: Domenig, Dagmar; Schäfer Urs (Hrsg.), *Mediale Welt inklusive! Sichtbarkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Medien*. Zürich: Seismo Verlag, S. 53-67.
- Schädler, Johannes (2011): *Full citizenship – Anmerkungen zur Entwicklung von Menschen mit Lernschwierigkeiten*, in: Kulig, Wolfram; Schirbort, Kerstin; Schubert, Michael (Hrsg.), *Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, S. 15-30.
- SCHAUHIN! (o.J.): *Studie zeigt: InfluencerInnen beeinflussen Jugend*, SCHAUHIN! [online] <https://www.schau-hin.info/studien/studie-zeigt-influencerinnen-beeinflussen-jugend> [Zugriff 19.07.2022].
- Schlör, Katrin (2019): *Berufsfeld Familien*, in: Bosse, Ingo; Schluchter, Jan-René; Zorn, Isabel (Hrsg.), *Handbuch Inklusion und Medienbildung*. Weinheim: Beltz Juventa, S.94-101.
- Schmidt, Jan-Hinrik; Taddicken, Monika (2017): *Vorwort*, in: Schmidt, Jan-Hinrik; Taddicken, Monika (Hrsg.), *Handbuch Soziale Medien*. Hamburg: Springer VS, S. 5-6.
- Schmuhl, Hans-Werner (2013). *Einführung*, in: Schmuhl, Hans-Werner/Winkler, Ulrike (Hrsg.), *Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History*, Stuttgart: Kohlhammer Verlag, S.13-20.
- Sonnenberg, Kristin (2017): *Soziale Inklusion – Teilhabe durch Bildung Medienkompetenz als Beitrag zu sozialer und kultureller Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Speck, Otto (2011): *Soziale Inklusion als pädagogische Idee und gesellschaftliche Herausforderung*, in: Wolfram, Kulig; Schirbort, Kerstin; Schubert, Michael (Hrsg.), *Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice*. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 285-294.
- Statistisches Bundesamt (2022): *Pressemitteilung Nr. 259 vom 22. Juni 2022*, Statistisches Bundesamt (Destatis), [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_259_227.html [Zugriff 26.06.2022].
- Stecher, Sina; Bamberger, Anja; Gebel, Christa; Cousseran, Laura; Brüggem, Niels (2020): *„Du bist voll unbekannt!“ Selbstdarstellung, Erfolgsdruck und Interaktionsrisiken auf TikTok aus Sicht von 12- bis 14-Jährigen*, in: ACT ON! Short Report Nr. 7. München: JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, S. 13-17 [online]

- https://www.jff.de/fileadmin/user_upload/jff_muenchen_2020_veroeffentlichungen_acton_shortreport7.pdf [Zugriff 15.07.2022].
- TikTok (2022): *Unser Bekenntnis zur Barrierefreiheit*, TikTok, [online] <https://www.tiktok.com/accessibility/de-de/> [Zugriff 22.07.2022].
- Van der Burgt, Ronella (2022): *Zugriff auf TikTok in Ländern, wo es gesperrt ist*, vpnoverview [online] <https://vpnoverview.com/de/entsperren/zensur/tiktok-zugriff/> [Zugriff 20.07.2022].
- Venne, Isabel; Brands, Larissa (2018): *Durchblick im Netz, ein inklusives, medienpädagogisches Projekt zur risikoarmen Teilhabe an Jugendmedienkultur*, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.), *Inklusive Medienbildung – Ein Projektbuch für pädagogische Fachkräfte*. Köln: o.V., S.93-103.
- Wartenberg, Georg (o.J.): *Die Vielseitigkeit des Begriffs "Behinderung"*, behinderung.org, [online] <https://behinderung.org/gesetze/definition-behinderung.htm> [Zugriff 29.06.2022].
- Zettel, Claudia (2020): *Neue TikTok – Challenge diskriminiert Menschen mit Behinderung*, futurezone, [online] <https://futurezone.at/digital-life/neue-tiktok-challenge-diskriminiert-menschen-mit-behinderung/401018417> [Zugriff 22.07.2022].
- Zettel, Claudia (2021): *Warum der TikTok-Algorithmus gefährlich ist*, futurezone, [online] <https://futurezone.at/netzpolitik/tiktok-algorithmus-gefahr-social-media-filter-bubble/401455984#:~:text=Diese%20%C3%A4ndern%20ihre%20Interessen%20aber,Gespr%C3%A4ch%20mit%20der%20futurezone%20erkl%C3%A4rt.> [Zugriff 19.07.2022].
- _kohrti (o.J.): *titellos*, o.J., [online] https://www.tiktok.com/@_kohrti/video/7065013651270421766?is_from_webapp=1&sender_device=pc&web_id=7089009458722964998 [Zugriff 23.07.2022].

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt aus anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher weder gesamt noch in Teilen einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Kassel, den 19. August 2022

Unterschrift (Angélique Lauckner)

